BERICHT

über die

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

zum 31. Dezember 2019

der

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

1090 Wien

Sensengasse 1

Wien, 3. März 2020

201434
MEN/REN

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-1-537 37-0
Telefax: +43-1-537 37-53
HG Wien, FN 96046w
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht 2
Erteilte Auskünfte 2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 2

4. Bestätigungsvermerk 3
Bericht zum Jahresabschluss 3
Bericht zum Lagebericht 5

BEILAGENVERZEICHNIS Beilage

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
Bilanz zum 31. Dezember 2019 I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019
Anhang für das Geschäftsjahr 2019
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 II

Andere Beilagen

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse III
Übersicht über die wesentlichen langfristigen Verträge IV
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse V
Allgemeine Auftragsbedingungen VI

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 23.05.2019 der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB, die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im November 2019 (Vorprüfung) sowie von Jänner 2020 bis März 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen Bundes Public Corporate Governance-Bericht gemäß Punkt 15.1. des B-PCGK aufgestellt. Die materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 3. März 2020

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Österreichische Forschungsförderungs-
gesellschaft mbH, Wien

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Rechte und daraus abgeleitete Lizenzen	***954.552,59***	***801***
II. Sachanlagen		
1. Bauliche Investitionen in fremden Gebäuden	413.945,68	295
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	983.703,05	925
	1.397.648,73	***1.219***
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.994.205,21	494
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	2.190
3. Festgeldveranlagungen langfristig	8.000.000,00	2.000
	9.994.205,21	***4.684***
	12.346.406,53	**6.704**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände		
1. Forderungen gegenüber Förderungsempfängern	331.635.782,40	356.875
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	228.537.673,40	248.012
2. Forderungen aus Leistungen	526.132,60	1.123
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	101.745,02	161
3. Sonstige Forderungen und Vermögens-gegenstände	943.580,36	537
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	0
	333.105.495,36	***358.536***
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	7.697,50	8
2. Guthaben bei Kreditinstituten	145.667.853,81	138.279
	145.675.551,31	***138.288***
	478.781.046,67	**496.823**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**316.997,30**	**198**
	491.444.450,50	**503.726**
Eventualforderungen aus Besserungsscheinen	524.111,70	524
Eventualforderungen aus Haftungen gemäß § 11 FFG-G	88.160.318,25	80.624
Treuhandmittel	857.490.106,00	800.488

**Österreichische Forschungsförderungs-
gesellschaft mbH, Wien**

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Eingefordertes Stammkapital	***14.570.000,00***	***14.570***
II. Gesetzliche Rücklagen		
Haftungsrücklage	***4.640.017,00***	***4.243***
III. Bilanzgewinn	***0,00***	***0***
	19.210.017,00	**18.813**
B. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln	**353.600.443,33**	**369.668**
davon zugesagte Förderungen	233.734.867,00	212.448
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.422.306,00	2.190
2. Rückstellungen für Pensionen	1.434.215,00	1.340
3. Sonstige Rückstellungen	4.229.907,77	4.858
	8.086.428,77	**8.388**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	47.587.372,00	45.721
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	8.914.956,00	7.564
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	38.672.416,00	38.157
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem ERP-Fonds	40.000.000,00	40.000
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	40.000.000,00	40.000
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	601.710,03	741
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	601.710,03	741
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	0
4. Förderungsverpflichtungen	726.675,00	921
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	726.675,00	921
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	12.276.019,71	12.707
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	12.276.019,71	12.707
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	0
davon aus Steuer	453.947,32	432
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	580.277,80	554
	101.191.776,74	**100.091**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	22.519.360,74	21.934
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	78.672.416,00	78.157
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**9.355.784,66**	**6.766**
	491.444.450,50	**503.726**
Eventualverbindlichkeiten aus Haftungen gemäß § 11 FFG-G	92.800.335,00	84.868
Treuhandmittel	857.490.106,00	800.488

**Österreichische Forschungsförderungs-
gesellschaft mbH, Wien**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

		2019 EUR	2018 TEUR
1.	Administrative Zuschüsse und Kostenbeiträge	41.055.068,29	37.660
2.	Sonstige betriebliche Erträge		
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	*5.963,03*	*0*
	b) Rückerstattete Förderungsmittel	*1.412.825,00*	*2.386*
	c) Erträge aus der Inanspruchnahme von erhaltenen Zuschüssen aus öffentlicher Hand	*202.132.125,64*	*179.987*
	d) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	*744.704,19*	*61*
	e) Übrige	*641.534,54*	*570*
		204.937.152,40	183.004
3.	Aufwendungen für Förderungen		
	a) Förderaufwendungen	*-196.699.721,00*	*-175.560*
	b) Darlehensaufwendungen	*-9.925.513,80*	*-10.123*
	davon Veränderung der Wertberichtigung	*-3.028.437,80*	*-4.589*
	c) Haftungsaufwendungen	*0,00*	*0*
		-206.625.234,80	-185.683
4.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.028.848,24	-4.052
5.	Personalaufwand		
	a) Gehälter	*-22.209.930,50*	*-20.225*
	b) Soziale Aufwendungen	*-6.513.149,18*	*-5.928*
	davon Aufwendungen für Altersversorgung	*-245.483,78*	*-160*
	aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	*-535.653,70*	*-522*
	bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	*-5.663.643,67*	*-5.171*
		-28.723.079,68	-26.153
6.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.264.975,93	-1.088
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-24.096,66	-27
	b) Übrige	-6.875.613,78	-6.511
		-6.899.710,44	-6.538
8.	***Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)***	***-2.549.628,40***	***-2.850***
9.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	4.380,58	39
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	a) Zinserträge aus Bankguthaben/Veranlagungen	*113.128,00*	*119*
	b) Zinserträge aus gewährten Darlehen	*3.189.559,00*	*3.334*
		3.302.687,00	3.453
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	67.234,98	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	-13
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-397.656,40	-598
14.	***Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzergebnis)***	***2.976.646,16***	***2.881***
15.	**Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus 8 und 14)**	**427.017,76**	**32**
16.	Steuern vom Einkommen	-30.379,76	-38
17.	**Ergebnis nach Steuern**	**396.638,00**	**-6**
18.	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	**396.638,00**	**-6**
19.	Auflösung von gesetzlichen Rücklagen	383.912,00	528
20.	Zuweisung zu gesetzlichen Rücklagen	-780.550,00	-522
21.	**Jahresgewinn/-verlust = Bilanzgewinn/-verlust**	**0,00**	**0**

WIEN, 27. FEBRUAR 2020

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis 4

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 5
1.1 Allgemeine Grundsätze 5
1.2 Anlagevermögen 6
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 6
1.2.2 Sachanlagen 6
1.2.3 Finanzanlagen 7
1.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 7
1.4 Wertpapiere und Anteile 7
1.5 Rückstellungen 7
1.6 Verbindlichkeiten 8
1.7 Währungsumrechnung 8

2 Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 9
2.1 Erläuterungen zur Bilanz 9
2.1.1 Anlagevermögen 9
2.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen 9
2.1.1.2 Finanzanlagen 9
2.1.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 10
2.1.3 Guthaben bei Kreditinstituten 11
2.1.4 Eigenkapital 12
2.1.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln 12
2.1.6 Rückstellungen 14
2.1.7 Verbindlichkeiten 15
2.1.8 Rechnungsabgrenzungsposten 15
2.1.9 Eventualforderungen – Eventualverbindlichkeiten 16
2.1.10 Miet- und Leasingverträge 18
2.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 19
2.2.1 Administrative Zuschüsse und Kostenbeiträge 19
2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge 20
2.2.3 Aufwendungen für Förderungen 21
2.2.4 Aufwendungen für bezogene Leistungen 22
2.2.5 Personalaufwand 22
2.2.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen 23
2.2.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 24
2.2.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen 24
2.2.9 Steuern vom Einkommen 24

3 Sonstige Angaben 25
3.1 Eigenkapital 25
3.2 Arbeitnehmer 25

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

3.3 Organe der Gesellschaft 25
3.4 Angaben nach dem Public Corporate Governance Kodex 27
3.4.1 Beziehungen 27
3.4.1.1 Eigentümer 27
3.4.1.2 Geschäftsführung 27
3.4.1.3 Aufsichtsrat 27
3.4.2 Kreditgewährungen 28
3.4.2.1 Organe des Unternehmens 28
3.4.2.2 Mitarbeiter des Unternehmens 28
3.4.3 Geschäfte 28
3.4.4 Dienstleistungs- und Werkverträge 28
3.4.5 Vergütungen 28
3.4.6 Wesentliche Vorgänge nach dem Abschlussstichtag 30
3.5 Angabe zum Jahresergebnis 30

4 ANHANG Anlagenspiegel 31

5 ANHANG Rückstellungspiegel 32

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Software Abschreibungsdauer 6
Tabelle 2:Sachanlagen Abschreibungsdauer 6
Tabelle 3: Beteiligungen..... 9
Tabelle 4: Wertpapierbestand 10
Tabelle 5: Festgeldveranlagungen langfristig 10
Tabelle 6: Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände 10
Tabelle 7: Forderungen an Förderungsempfänger 11
Tabelle 8: Guthaben bei Kreditinstituten.....11
Tabelle 9: Eigenkapital 12
Tabelle 10: Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln 13
Tabelle 11: Zugesagte Förderungen 13
Tabelle 12: Sonstigen Rückstellungen 14
Tabelle 13: Verbindlichkeiten 15
Tabelle 14: Rechnungsabgrenzungsposten 16
Tabelle 15: Verpflichtungen aus den Treuhandabwicklungen 18
Tabelle 16: Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen 18
Tabelle 17: Administrative Zuschüsse und Kostenbeiträge 19
Tabelle 18: Sonstige betriebliche Erträge 20
Tabelle 19: Aufwendungen für Förderungen 21
Tabelle 20: Aufwendungen für bezogene Leistungen 22
Tabelle 21: Personalaufwand.....22
Tabelle 22: sonstigen betrieblichen Aufwendungen.....23
Tabelle 23: Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 24
Tabelle 24: Zinsen und ähnliche Aufwendungen 24
Tabelle 25: Anzahl der Arbeitnehmer/innen.....25
Tabelle 26: Mitglieder des Aufsichtsrates.....26
Tabelle 27: Aufsichtsratsmitglieder mit beratender Stimme 27
Tabelle 28: Ausbezahlte Aufsichtsratsvergütungen 29
Tabelle 29: Ausbezahlte Aufsichtsratsvergütungen (mit beratender Stimme) 29

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

1 BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Auf den Jahresabschluss wurden die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewendet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde die Stellungnahme des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer „Sonderfragen betreffend die Rechnungslegung von Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ berücksichtigt. Es wird bei einigen Jahresabschlussposten zwischen administrativen und operativen Positionen unterschieden. Administrativ bezieht sich auf die Verwaltung der FFG, während mit operativ die Förderungen selbst gemeint sind.

Die Gesellschaft ist im Jahr 2019 als große Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB zu qualifizieren. Bei der Gesellschaft handelt es sich weiters um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UBG.

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

1.2 Anlagevermögen

1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur dann in der Bilanz angesetzt, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände und geringwertige Vermögensgegenstände - Einzelanschaffungswert unter je EUR 400,00 (inkl. USt) - werden sofort als Aufwand erfasst.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

Tabelle 1: Software Abschreibungsdauer

Software	Jahre
Standardsoftware	3
Sonstige Software	3-5

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.2.2 Sachanlagen

Der Wertansatz von Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände - Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00 (inkl. USt) - werden sofort als Aufwand erfasst.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

Tabelle 2:Sachanlagen Abschreibungsdauer

Sachanlagen	Jahre
PKW	5
IT-Hardware	3
Büromaschinen	3-5
Büromöbel	5-10
Bauliche Investitionen in fremden Gebäuden	10
Mobiltelefone	2

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

1.2.3 Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei nachhaltigen und wesentlichen Wertminderungen werden niedrigere Werte angesetzt.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Als Finanzanlagen werden nur jene Vermögenswerte ausgewiesen, die bestimmt sind, dauerhaft dem Unternehmen zu dienen. Diese Voraussetzung wird zu jedem Abschlussstichtag überprüft. Bei Änderungen der Verhältnisse erfolgt eine Umgliederung in das Umlaufvermögen.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

1.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Zur Berücksichtigung von Kreditrisiken wird bei einzelnen Positionen zusätzlich eine Einzelwertberichtigung auf die Forderungen gebildet.

1.4 Wertpapiere und Anteile

Anteile an Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei nachhaltigen und wesentlichen Wertminderungen werden niedrigere Werte angesetzt.

1.5 Rückstellungen

Die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen und Rückstellungen für Jubiläumsgelder erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Durchschnittszinssatzes (7-Jahresdurchschnitt). Für das Vorjahr, 2018, wurde ein Durchschnittszinssatz von 2,32 % und für das laufende Berichtsjahr, 2019, wurde ein Durchschnittszinssatz von 1,59 % verwendet. Als Lohn- und Gehaltstrend wurden in 2019 2,95 % angenommen, 2018 waren es 2,5 %. Der Prozentsatz ergibt sich aus den Kollektivverträgen. Als rechtliche Grundlage für die Berechnung wurde die AVÖ 2018-P, Angestellte, verwendet.

Die Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Durchschnittszinssatzes (7-Jahresdurchschnitt). Für das Vorjahr, 2018, wurde ein Durchschnittszinssatz von 2,32 % und für das laufende Berichtsjahr, 2019, wurde ein Durchschnittszinssatz von 1,59 % verwendet. Als Pensionstrend wurden 2019 1,53 % angenommen; der

Prozentsatz ergibt sich aus den Erhöhungen der letzten sieben Jahre. Als rechtliche Grundlage für die Berechnung wurde die AVÖ 2018-P, Angestellte, verwendet. Diese Rückstellung betrifft einen ehemaligen Dienstnehmer, der die Pension bereits bezieht.

In den übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit jenen Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

1.6 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

1.7 Währungsumrechnung

Berichtswährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisengeldkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

2 ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

2.1 Erläuterungen zur Bilanz

2.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anhang) dargestellt.

2.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Unter immaterielle Vermögensgegenstände ist die angeschaffte Software ausgewiesen.

Die Sachanlagen umfassen bauliche Investitionen in fremde Gebäude sowie Anschaffungen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

2.1.1.2 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie langfristig gehaltene Festgeldveranlagungen zur Deckung langfristiger Personalverpflichtungen.

2019 hat sich die FFG an der Alpine Quantum Technologies GmbH beteiligt. Das Unternehmen ist im Bereich der Quantentechnologie tätig.

Tabelle 3: Beteiligungen

Name und Sitz des Beteiligungsunternehmens	Anteil am Kapital	Eigenkapital in TEUR	Jahresergebnis in TEUR	Jahres-abschluss zum
Tech Center Linz – Winterhafen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Linz	33,33 %	3 390	168	31.12.2018
Alpine Quantum Technologies GmbH, Innsbruck	24,9%	220	-16	30.09.2018

Zu dem verbundenen Unternehmen Tech Center Linz besteht keine Geschäftsbeziehung. Zu dem verbundenen Unternehmen Alpine Quantum Technologies besteht eine Geschäftsbeziehung. Das Unternehmen ist Konsortialpartner in Förderprojekten.

©Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Der Wertpapierbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Wertpapierbestand

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Investmentfondsanteile administrativ	0,00	2 189 926,31

Unter dem Titel Festgeldveranlagungen langfristig befinden sich folgende Finanzanlagen:

Tabelle 5: Festgeldveranlagungen langfristig

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Kündigungsgeld administrativ	2 000 000,00	2 000 000,00
Festgeld administrativ	6 000 000,00	0,00
Summe	8 000 000,00	2 000 000,00

2.1.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände

	31.12.2019 Buchwert EUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	31.12.2018 Buchwert EUR
Forderungen an Förderungsempfänger				
- Darlehensforderungen	380 969 205,00			403 110 395,00
- Rückzahlbare Förderungsbeiträge	299 145,00	103 098 109,00	228 537 673,40	369 219,00
- Wertberichtigung zu Forderungen	-49 632 567,60			-46 604 129,80
	331 635 782,40			356 875 484,20
Forderungen aus Leistungen	526 132,60	424 387,58	101 745,02	1 123 171,58
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	943 580,36	943 580,36	0,00	537 118,75
Summe	333 105 495,36	104 466 076,94	228 639 418,42	358 535 774,53

Von den Forderungen sind keine Beträge durch Wechsel verbrieft.

Unter dem Posten sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sind Erträge von EUR 152 871,80 (Vorjahr EUR 83 030,83) enthalten, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Position Forderungen an Förderungsempfänger gliedert sich wie folgt:

Tabelle 7: Forderungen an Förderungsempfänger

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Darlehen aus Mitteln des BMVIT	307 937 342,09	335 347 717,99
Darlehen aus Mitteln des Landes OÖ	40 543 769,91	34 425 494,01
Darlehen aus Mitteln des ERP	32 488 093,00	33 337 183,00
Summe	380 969 205,00	403 110 395,00

Für die Ermittlung der Forderungen an Förderungsempfänger werden Ansätze für die Aufteilung nach Mittelgebern verwendet, die eine statistische Genauigkeit der Beträge liefern.

2.1.3 Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten gliedern sich wie folgt:

Tabelle 8: Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Bank Austria UniCredit	57 770 730,96	94 924 819,19
OeBFA	50 000 000,00	0,00
Erste Bank	17 681 481,71	1 261 711,85
Raiffeisen Bank International	10 508 570,31	11 116 581,17
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich	9 705 688,43	30 971 353,63
Österreichische Nationalbank	1 382,40	4 995,29
Summe	145 667 853,81	138 279 461,13

In den Guthaben bei Kreditinstituten sind Festgelder / Kündigungsgelder in der Höhe von EUR 95 250 000,00 (Vorjahr EUR 72 750 000,00) enthalten.

©Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.1.4 Eigenkapital

Tabelle 9: Eigenkapital

	Stammkapital EUR	Gesetzliche Rücklagen EUR	Summe EUR
Stand am Beginn des Geschäftsjahres 01.01.2019	14 570 000,00	4 243 379,00	18 813 379,00
Verbrauch	0,00	0,00	0,00
Auflösung/Zuweisung	0,00	396 638,00	396 638,00
Stand am Ende des Geschäftsjahres 31.12.2019	14 570 000,00	4 640 017,00	19 210 017,00

Das Stammkapital beträgt gemäß § 1 (3) und § 2 FFG-G EUR 14.570.000,00 und wird zur Gänze von der Republik Österreich gehalten.

Die Auflösung/Zuweisung der Rücklagen wird buchungstechnisch in zwei Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt erfasst.

Unter der Bilanzposition gesetzliche Rücklagen wird die Rücklage für die übernommenen Haftungen ausgewiesen. Bei der Haftungsrücklage gem. § 11 (1), (2) und (4) FFG-G handelt es sich um eine Rücklage für Haftungen für Bankkredite von Förderungsnehmern mit Schadloshaltung des Bundes.

2.1.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Unter der Bilanzposition Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden die erhaltenen operativen und administrativen Zuschüsse der Ministerien, der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung und anderer öffentlicher Institutionen ausgewiesen. Die erhaltenen operativen Zuschüsse werden abzüglich der operativen Förderaufwendungen gesondert dargestellt. Die administrativen Zuschüsse werden entsprechend den Verträgen zur Finanzierung der Administration der FFG abgegrenzt.

Tabelle 10: Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Operative Zuschüsse BMVIT	329 415 051,75	346 289 122,43
Operative Zuschüsse BMDW	5 583 734,42	6 675 846,48
Operative Zuschüsse NATS	15 069 655,08	14 276 475,52
Operative Zuschüsse EFRE	-9 641 667,00	-6 237 614,00
Übrige operative Zuschüsse	5 977 643,64	2 023 542,46
Administrative Zuschüsse	7 196 025,44	6 640 510,48
Summe	353 600 443,33	369 667 883,37

Für die Ermittlung der operativen Zuschüsse werden Ansätze für die Aufteilung nach Mittelgebern verwendet, die eine statistische Genauigkeit der Beträge liefern. Der negative Wert operative Zuschüsse EFRE ergibt sich aus einer Vorfinanzierung der diesbezüglichen Förderaufwendungen. Der Wert administrative Zuschüsse beinhaltet auch einen gewidmeten Teil für den Aufbau der Digitalisierungsagentur.

Die zugesagten Förderungen sind die den Förderungsnehmern in Aussicht gestellten und noch offenen Förderungen, für die je nach Mittelgeber noch weitere operative Zuschüsse zu leisten sind. Die diesbezüglichen Programme wurden zur Durchführung übertragen und sind operative Eigenmittel. Die Verpflichtungen aus den Eigenmittelabwicklungen gliedern sich wie folgt:

Tabelle 11: Zugesagte Förderungen

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Eigenmittel des BMVIT	161 769 952,00	153 642 379,00
Eigenmittel der NATS	42 744 555,00	27 624 067,00
Eigenmittel der EU	18 937 854,00	19 236 403,00
Eigenmittel des BMDW	5 474 204,00	7 388 893,00
Eigenmittel des Landes OÖ	4 808 302,00	4 556 605,00
Summe	233 734 867,00	212 448 347,00

©Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.1.6 Rückstellungen

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Rückstellungen ist im Rückstellungsspiegel (Anhang) dargestellt.

Unter den Sonstigen Rückstellungen sind folgende wesentliche Posten enthalten:

Tabelle 12: Sonstigen Rückstellungen

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1 691 415,86	1 543 928,91
Rückstellungen für Zeitausgleichsguthaben	322 007,95	307 902,23
Rückstellungen für Jubiläumsgelder	313 603,99	288 737,99
Rückstellungen für Prämien	466 944,95	429 763,16
Rückstellungen für EU	1 029 489,21	1 278 689,21
Rückstellungen für Gutachten	111 668,75	170 686,27
Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand	33 891,40	540 458,00
Rückstellungen für Aufsichtsratshonorare	27 000,00	27 000,00
Rückstellungen für EDV Wartung	49 300,00	64 023,00
Rückstellungen für Werkverträge	125 214,00	111 990,00
Übrige Sonstige Rückstellungen	59 371,66	94 369,76
Summe	4 229 907,77	4 857 548,53

2.1.7 Verbindlichkeiten

Tabelle 13: Verbindlichkeiten

	31.12.2019 Buchwert EUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	31.12.2018 Buchwert EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	47 587 372,00	8 914 956,00	38 672 416,00	0,00	45 721 403,53
Verbindlichkeiten gegenüber ERP-Fonds	40 000 000,00	0,00	0,00	40 000 000,00	40 000 000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	601 710,03	601 710,03	0,00	0,00	741 461,98
Förderungs-verpflichtungen	726 675,00	726 675,00	0,00	0,00	921 023,00
Sonstige Verbindlichkeiten	12 276 019,71	12 276 019,71	0,00	0,00	12 707 205,10
Summe	101 191 776,74	22 519 360,74	38 672 416,00	40 000 000,00	100 091 093,61

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen zur Gänze langfristige Darlehen der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, welche auf Basis der Kooperationsvereinbarung mit dem Land Oberösterreich gewährt wurden. Die abgerufenen Mittel sind für die Darlehensvergabe an die Fördernehmer zu verwenden und nach fünf Jahren ab der Zuzählung zu tilgen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem ERP-Fonds resultieren im Wesentlichen aus einem Darlehen zum Zweck der Verbesserung der Forschungsförderungsmöglichkeit, welches 2029 zu tilgen ist.

Die Förderungsverpflichtungen sind die Verbindlichkeiten, für die der Fördernehmer die Voraussetzungen für eine Auszahlung bereits erfüllt hat, die Zahlung aber noch nicht erfolgt ist.

In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Lohnnebenkosten in der Höhe von EUR 1 214 802,75 (Vorjahr EUR 1 139 227,71) enthalten, die im Jänner 2020 zahlungswirksam sind. Die Anzahlungen für Partnerleistungen sind auf EUR 11 061 216,96 gesunken (Vorjahr EUR 11 567 977,39). In dieser Position befinden sich Zahlungen aus den Cofund-Modellen mit der EU.

Für keine der angegebenen Verbindlichkeiten sind dingliche Sicherheiten bestellt.

2.1.8 Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend dem RÄG 2014 wird eine periodengerechte Gewinnermittlung durch Bilanzierung einer sonstigen Forderung (Überhang bereits angefallener Kosten zu erhaltenen Geldmitteln) bzw. einer passiven Rechnungsabgrenzung (Überhang erhaltener Geldmittel zu bereits angefallenen Kosten) für die Projekte ausgewiesen.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind folgende wesentliche Posten enthalten:

Tabelle 14: Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Passive Rechnungsabgrenzungen Projekte	3 768 878,92	2 174 380,92
Passive Rechnungsabgrenzung Anzahlungen	5 586 905,74	4 591 436,95
Summe	9 355 784,66	6 765 817,87

2.1.9 Eventualforderungen – Eventualverbindlichkeiten

Eventualforderungen:

- Forderungen aus Bessserungsscheinen:

Bei den Eventualforderungen in Höhe von EUR 524 111,70 (Vorjahr EUR 524 111,70) handelt es sich um Forderungen aus Besserungsscheinen. Hier liegen mit ehemaligen Darlehensnehmern Besserungsvereinbarungen vor, nach denen die gewährten Darlehen wieder zurückzuzahlen sind, falls sich die wirtschaftliche Lage der Unternehmen bessert.

- Forderungen aus Haftungen:

Da der Bund gem. § 11 FFG-G vertraglich verpflichtet ist, die Gesellschaft bei Eintritt eines Haftungsfalles in dem Ausmaß schadlos zu halten, in dem durch die Übernahme von Haftungen Zahlungen zu leisten sind, die nicht aus Mitteln der Haftungsrücklagen gedeckt werden können, stehen den Verbindlichkeiten aus Haftungen Eventualforderungen im Ausmaß von EUR 88 160 318,25 (Vorjahr EUR 80 624 203,00) gegenüber.

Eventualverbindlichkeiten:

- Verbindlichkeiten aus Haftungen:

Bei den Verbindlichkeiten aus Haftungen gem. § 11 (1), (2) und (4) FFG-G in Höhe von EUR 92 800 335,00 (Vorjahr EUR 84 867 582,00) handelt es sich um Haftungen für Bankkredite von Förderungsnehmern mit Schadloshaltung des Bundes. Gemäß FFG-G konnte der Bund die FFG bis zu einem Gesamtobligo in Höhe von EUR 145 345 688,00 schadlos halten. Mit BGBl. Nr.52/2009 und der „Vereinbarung über die Schadloshaltung“ vom November 2009 wurde die Ermächtigung bis zu einem Gesamtobligo von EUR 320 000 000,00 erhöht.

Unter den Verbindlichkeiten aus Haftungen sind sämtliche vertraglich vereinbarten Haftungen enthalten, auch wenn die Auszahlung des Kredits an den Kreditnehmer zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgte. Der Betrag der noch nicht an Förderungsnehmer ausbezahlten Kredite beläuft sich per 31.12.2019 auf EUR 12 503 800,00 (Vorjahr EUR 7 506 500,00). Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 80 296 535,00 (Vorjahr EUR 77 361 082,00) betrifft aushaftende Beträge von bereits in der Vergangenheit an Fördernehmer ausbezahlter Kredite. Die Haftungsrücklage gemäß § 11 FFG-G bemisst sich vom gesamten Stand der ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten.

- Treuhandmittel:

Diese Position umfasst die den Förderungsnehmern in Aussicht gestellten und noch offenen Förderungen aus gewährten Zuschüssen. Die diesbezüglichen Programme wurden zur Abwicklung übertragen (=Treuhandmittel, im Namen und auf Rechnung des Mittelgebers). Die Verpflichtungen aus den Treuhandabwicklungen sind in gleicher Höhe als Eventualforderungen (notwendige Dotierungen seitens der Treuhandgeber) ausgewiesen.

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

Die Verpflichtungen aus den Treuhandabwicklungen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Verpflichtungen aus den Treuhandabwicklungen

	31.12.2019 Buchwert EUR	31.12.2018 Buchwert EUR
Treuhandmittel des BMVIT	654 853 454,00	600.798.531,20
Treuhandmittel des BMDW	109 377 401,00	110.550.966,80
Treuhandmittel des KLIEN	75 672 186,00	74.170.119,00
Treuhandmittel Länder	7 069 041,00	8.736.259,00
Treuhandmittel der EU	5 744 321,00	6.231.746,00
Treuhandmittel des BMBWF	4 636 064,00	0,00
Treuhandmittel des BMNT	137 639,00	0,00
Summe	857 490 106,00	800.487.622,00

Von diesen Eventualforderungen wurden die Treuhandkonten und Festgelder der FFG zum Stichtag mit EUR 319 455 232,16 (Vorjahr EUR 303 839 589,63) dotiert.

2.1.10 Miet- und Leasingverträge

Die finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen gliedern sich wie folgt:

Tabelle 16: Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1 978 810,65	10 449 387,15
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	13 330,22	68 083,24

2.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

2.2.1 Administrative Zuschüsse und Kostenbeiträge

Es gibt wesentliche Verträge zur Finanzierung der Administration der FFG. Diese sind unter anderem der FFG-Rahmenvertrag und der Beauftragungsvertrag für den Bereich Europäische und Internationale Programme (EIP).

Die administrativen Zuschüsse und Kostenbeiträge gliedern sich wie folgt:

Tabelle 17: Administrative Zuschüsse und Kostenbeiträge

	2019 Geschäftsjahr EUR	2018 Geschäftsjahr EUR
Administrative Zuwendung aus Rahmenvertrag vom BMVIT	21 111 561,00	19 214 541,45
Administrative Zuwendung aus Rahmenvertrag vom BMDW	9 774 530,43	6 642 676,00
Kostenbeiträge aus Beauftragungsvertrag für den Bereich EIP	4 372 536,00	4 382 241,00
Kostenbeiträge aus EU-Projekten	2 236 494,13	1 775 206,70
Kostenbeiträge aus Beauftragungen durch NATS	2 207 503,65	1 833 028,00
Kostenbeiträge aus Beauftragungen durch KLIEN	1 987 968,05	1 491 576,55
Administrative Zuwendung aus Rahmenvertrag BMF	1 939 000,00	1 803 700,00
Kostenbeiträge Bundesländer	863 138,15	1 145 257,49
Kostenbeiträge Ministerien Datenanalyse	583 000,00	568 000,00
Zuwendung Rahmenvertrag BMBWF	343 781,86	486 156,00
Übrige Kostenbeiträge aus sonstigen Beauftragungen und div. Projekten	256 935,64	261 193,70
Zuwendung Rahmenvertrag BMNT	53 350,14	0,00
Kostenbeiträge Abgrenzungen	-4 674 730,76	-1 943 346,36
Summe	41 055 068,29	37 660 230,53

Alle Abgrenzungen der administrativen Zuwendungen und Kostenbeiträge werden entsprechend den Verträgen und den neuen Anforderungen des RÄG 2014 in der Position Kostenbeiträge Abgrenzungen zusammengefasst abgebildet.

2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt:

Tabelle 18: Sonstige betriebliche Erträge

	2019 Geschäftsjahr EUR	2018 Geschäftsjahr EUR
Erträge aus der Inanspruchnahme von operativen Zuschüssen öffentlicher Hand BMVIT	143 787 724,14	139 718 561,66
Erträge aus der Inanspruchnahme von operativen Zuschüssen NATS	33 233 286,00	16 626 568,00
Erträge aus der Inanspruchnahme von operativen Zuschüssen öffentlicher Hand EFRE	8 714 463,00	7 306 659,00
Erträge aus der Inanspruchnahme von operativen Zuschüssen öffentlicher Hand BMDW	6 103 113,50	8 055 581,00
Erträge aus der Inanspruchnahme von operativen Zuschüssen öffentlicher Hand OÖ	5 700 330,00	5 985 502,00
Erträge aus der Inanspruchnahme von operativen Zuschüssen sonstiger Institutionen	4 593 209,00	2 294 726,00
Rückerstattete Förderungsmittel	1 412 825,00	2 385 603,98
Erträge aus der Auflösung von Rückstelllungen	744 704,19	61 039,94
Übrige Sonstige betriebliche Erträge	641 534,54	570 122,09
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	5 963,03	60,00
Summe	204 937 152,40	183 004 423,67

©Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.2.3 Aufwendungen für Förderungen

Die Aufwendungen für Förderungen gliedern sich wie folgt:

Tabelle 19: Aufwendungen für Förderungen

	2019 Geschäftsjahr EUR	2018 Geschäftsjahr EUR
Förderungen des BMVIT	138 126 927,43	134 574 878,07
Förderungen der NATS	33 067 272,90	16 570 979,85
Förderungen der EFRE	8 715 058,00	7 306 659,00
Förderungen des BMDW	6 550 087,50	8 954 919,74
Darlehensausfälle	5 778 580,00	3 077 290,00
Förderungen des Landes OÖ	5 601 388,16	5 227 466,00
Förderungen sonstiger Institutionen	4 638 987,00	2 925 513,34
Zuweisung Wertberichtigung zu (Darlehens-) Forderungen	3 028 437,80	4 589 024,30
Darlehensumwandlungen	1 118 496,00	2 456 157,00
Haftungsaufwendungen	0,00	0,00
Summe	206 625 234,80	185 682 887,30

2.2.4 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen gliedern sich wie folgt:

Tabelle 20: Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2019 Geschäftsjahr EUR	2018 Geschäftsjahr EUR
Drittkosten Kommunikation/Öffentl. Arbeit Agentur	2 025 500,31	55 880,00
Drittkosten Evaluierungen und Jurysitzungen	1 907 957,76	2 312 071,54
Drittkosten Marketing, PR, Veranstaltungen	463 767,36	895 485,31
Drittkosten Subverträge	333 146,62	71 492,70
Drittkosten Sonstiges	239 251,24	711 091,19
Drittkosten Beratung Agentur	59 224,95	6 000,00
Summe	5 028 848,24	4 052 020,74

2.2.5 Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde entsprechend dem RÄG 2014 wie folgt gegliedert:

Tabelle 21: Personalaufwand

	2019 Geschäftsjahr EUR	2018 Geschäftsjahr EUR
Gehälter	22 209 930,50	20 225 203,53
Soziale Aufwendungen	6 513 149,18	5 928 015,24
Summe	28 723 079,68	26 153 218,77
Davon:		
Aufwendungen für Altersversorgung	245 483,78	159 620,21
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	535 653,70	521 839,61
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Pflichtbeiträge	5 663 643,67	5 171 355,85

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 284 407,46 (Vorjahr EUR 256 728,21) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

2.2.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

Tabelle 22: sonstigen betrieblichen Aufwendungen

	2019 Geschäftsjahr EUR	2018 Geschäftsjahr EUR
Raum- und Betriebskosten	2 555 006,57	2 035 482,92
Beratungsleistungen	977 089,43	1 306 884,74
Kosten f. Öffentlichkeitsarbeit	976 852,70	856 907,36
Reisekosten	907 706,29	820 275,20
IT und Kommunikation	566 093,02	697 396,35
Sonstiger Verwaltungsaufwand	317 326,81	271 155,87
Aus- und Weiterbildung	278 372,57	209 561,43
Büromaterial	151 456,58	159 098,62
Kapitalkosten	83 733,26	73 528,59
Honorare und Beiträge	48 135,96	67 619,25
Steuern, Abgaben	24 096,66	26 834,41
PKW-Aufwand	13 840,59	13 499,11
Summe	6 899 710,44	6 538 243,85

In der Position Beratungsleistungen sind Honorare des Abschlussprüfers BDO Austria GmbH in Höhe von EUR 30 780,00 (inklusive Umsatzsteuer) (Vorjahr EUR 31 380,00) enthalten.

©Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.2.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge gliedern sich wie folgt:

Tabelle 23: Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2019 Geschäftsjahr EUR	2018 Geschäftsjahr EUR
Zinsergebnis aus Bankguthaben/Veranlagungen	113 128,00	119 271,62
Zinsen Darlehen BP	2 928 475,00	3 058 784,00
Zinsen Darlehen OÖ	406,00	205,00
Zinsen Darlehen ERP	246 754,00	256 110,00
Rückforderungszinsen	13 924,00	18 732,00
Summe	3 302 687,00	3 453 102,62

2.2.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Tabelle 24: Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2019 Geschäftsjahr EUR	2018 Geschäftsjahr EUR
Zinsen Kredit ERP	304 166,67	304 166,67
Verwahrungsentgelt/Negativzinsen	93 489,73	293 912,30
Summe	397 656,40	598 078,97

2.2.9 Steuern vom Einkommen

Der ausgewiesene Steueraufwand in Höhe von EUR 30 379,76 (Vorjahr EUR 38 002,65) entfällt zur Gänze auf die Steuern für Kapitalerträge.

3 SONSTIGE ANGABEN

3.1 Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 14.570.000,00 und wird zu Gänze von der Republik Österreich gehalten.

3.2 Arbeitnehmer

Die Anzahl der Arbeitnehmer/innen (Personen (Köpfe) im Durchschnitt im Geschäftsjahr angestellt, ohne Entsendete und ohne PraktikantInnen) im Angestelltenverhältnis beträgt:

Tabelle 25: Anzahl der Arbeitnehmer/innen

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	Geschäftsjahr 2019 Anzahl	Geschäftsjahr 2018 Anzahl
Angestellte	343	320

3.3 Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Geschäftsführer tätig:

- Frau Mag. Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber und
- Herr Dr. Klaus Pseiner

Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Kredite bzw. Haftungen gewährt.

Im Geschäftsjahr 2019 waren folgende Mitglieder im Aufsichtsrat tätig:

Aufsichtsräte

Tabelle 26: Mitglieder des Aufsichtsrates

Name	Unternehmen/Ministerium/Institution	Entsendet von
Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell, Vorsitzende		Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GD DI Johann Marihart, stellvertretender Vorsitzender	Agrana AG	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
DI Dr. h.c. Hannes Bardach	Frequentis AG	Wirtschaftskammer Österreich
Günter Grabher	Grabher Günter Textilveredelungs GmbH	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
DI MMag. Dr. Christian Grabner	Knapp AG	Industriellenvereinigung
DI Günter Rübig	Rübig GmbH & Co KG	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Mag. Christa Schlager	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien	Bundesarbeitskammer
MMag. Agnes Streissler-Führer	Gewerkschaft der Privatangestellten	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Mag. Günter Thumser	Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
DI Dr. mont. Andreas Weber	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
DI Peter Baumhauer, Betriebsrat	FFG Bereich Basisprogramme	
DI Maria Bürgermeister-Mähr, Betriebsrat	FFG Bereich Thematische Programme	
Ing. Markus Hinterwallner, Betriebsrat	FFG Bereich Projektcontrolling & Audit	
Mag. Alexander Kosz, MA, MSc, Betriebsrat	FFG Zentrale Services Öffentlichkeitsarbeit	
Dr. Corinna Wilken, Betriebsrat	FFG Bereich Basisprogramme	

©Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Mitglieder mit beratender Stimme (§ 6 Abs. 4 FFG-G)

Tabelle 27: Aufsichtsratsmitglieder mit beratender Stimme

Name	Unternehmen/Ministerium/Institution
Dkfm. DDr. h.c. Hannes Androsch	Vorsitzender des Rates für Forschung und Technologieentwicklung
Univ. Prof. Dr. Markus Hengstschläger	Stv. Vorsitzender des Rates für Forschung und Technologieentwicklung
Herrn Univ.Prof.DI Dr. Hans Sünkel	Vorsitzender des Aufsichtsrates FWF

3.4 Angaben nach dem Public Corporate Governance Kodex

Die folgenden Angaben werden gemäß den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex (Punkt 14.2.5) erstellt.

3.4.1 Beziehungen

3.4.1.1 Eigentümer

Die FFG steht zu 100% im Eigentum des Bundes.

Die Beauftragung der FFG mit den gesetzlich festgelegten Aufgaben erfolgt mit den Eigentümerressorts über ein detailliertes Rahmenvertragssystem. Diesem sind auch bereits andere Bundesministerien beigetreten. Sonstige Aufgaben, die für den Eigentümer erfolgen, werden durch geeignete Verträge beauftragt.

3.4.1.2 Geschäftsführung

Es bestehen Förderungsbeziehungen zu der Geschäftsführung nahestehenden Einrichtungen (z.B. durch Aufsichtsratsmandate in geförderten Organisationen). Diese sind offengelegt und werden in der Abwicklung dementsprechend behandelt, um Interessenskonflikte auszuschließen.

3.4.1.3 Aufsichtsrat

Das Kerngeschäft der FFG besteht in der Vergabe von Förderungen und Darlehen für Forschungszwecke. Um die nötige strategische Ausrichtung des Aufsichtsrates zu gewährleisten, werden entsprechend dem FFG-Gesetz auch Vertreter und Vertreterinnen von Unternehmen, die Förderungen der FFG erhalten, als Aufsichtsräte und -rätinnen nominiert. Der Aufsichtsrat hat keine Funktion bei der Förderungsvergabe.

Da der Aufsichtsrat der FFG nicht in die Vergabe von Förderungen eingebunden ist, entstehen durch diese Praxis keine Interessenkonflikte.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrates der FFG üben Organfunktionen in Unternehmen aus, die im Jahr 2019 Förderungen (Zuschüsse und/oder Darlehen) erhalten haben:

- Mag. Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell
- DI Dr. h.c. Hannes Bardach
- Günter Grabher
- DI MMag. Dr. Christian Grabner
- GD DI Johann Marihart
- DI Günter Rübig

3.4.2 Kreditgewährungen

3.4.2.1 Organe des Unternehmens

Die FFG hat abseits der oberhalb genannten Förderbeziehungen keine Kredite an Organe des Unternehmens gewährt.

3.4.2.2 Mitarbeiter des Unternehmens

Die FFG gewährt im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Möglichkeiten Gehaltsvorschüsse an MitarbeiterInnen. Mit 31.12.2019 gab es offene Gehaltsvorschüsse an 7 Personen mit einem Außenstand von insgesamt EUR 27.310,83.

3.4.3 Geschäfte

Die FFG hat keine laufenden Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsleitung.

3.4.4 Dienstleistungs- und Werkverträge

Die FFG hat keine Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates.

3.4.5 Vergütungen

Geschäftsführung

Dr. Mag. Henrietta Egerth-Stadlhuber	EUR 204.000,00 exkl. 20% variabler Vergütung
Dr. Klaus Pseiner	EUR 204.000,00 exkl. 20% variabler Vergütung

Aufsichtsrat

Die im Jahre 2019 ausbezahlten Vergütungen wurden für die Tätigkeiten im Jahr 2018 ausbezahlt. Die Vergütungen für das Jahr 2019 werden erst nach der Generalversammlung, die die Bilanz 2019 genehmigt, im Jahre 2020 ausbezahlt.

Tabelle 28: Ausbezahlte Aufsichtsratsvergütungen

Aufsichtsrat	Vergütungs-anspruch 2020 für Jahr 2019 EUR	Vergütung 2019 für Jahr 2018 EUR
Mag. Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell	3 500	3 500
GD DI Johann Marihart	3 000	3 000
DI Dr. h.c. Hannes Bardach	2 000	2 000
Günter Grabher	2 000	2 000
DI MMag. Dr. Christian Grabner	2 000	2 000
DI Günter Rübig	2 000	2 000
Mag. Christa Schlager	2 000	2 000
MMag. Agnes Streissler-Führer	2 000	1 000
Mag. Günter Thumser	2 000	2 000
DI Dr. mont. Andreas Weber	2 000	2 000
Dr. Dwora Stein	0	1 000
Summe	22 500	22 500

Tabelle 29: Ausbezahlte Aufsichtsratsvergütungen (mit beratender Stimme)

Mitglieder mit beratender Stimme	Vergütungs-anspruch 2020 für Jahr 2019 EUR	Vergütung 2019 für Jahr 2018 EUR
Dkfm. DDr. h.c. Hannes Androsch	1 000	1 000
Univ.Prof. Dr. Markus Hengstschläger	1 000	1 000
Univ.Prof.DI Dr. Hans Sünkel	1 000	1 000
Summe	3 000	3 000

Vom Betriebsrat entsandte Mitglieder erhalten keine Vergütung.

3.4.6 Wesentliche Vorgänge nach dem Abschlussstichtag

Es gab nach dem Abschlussstichtag keine wesentlichen Vorgänge, die einen Einfluss auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage gehabt hätten.

3.5 Angabe zum Jahresergebnis

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 weist einen Bilanzgewinn von EUR 0,00 aus.

Wien, am 27. Februar 2020

Mag. Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber

(Geschäftsführerin)

Dr. Klaus Pseiner

(Geschäftsführer)

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

4 ANHANG ANLAGENSPIEGEL

	Anschaffungs- und Herstellkosten				Kumulierte Abschreibungen					
	Stand am 01.01.2019	Zugang	Abgang	Stand am 31.12.2019	Stand am 01.01.2019	Zugänge / Abschreibungen	Abgänge	Stand am 31.12.2019	Buchwert p. 31.12.2019	Buchwert p. 01.01.2019
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2 900 405,04	836 325,36	0,00	3 736 730,40	-2 099 844,91	-682 332,90	0,00	-2 782 177,81	954 552,59	800 560,13
II. Sachanlagen										
1. Bauliche Investitionen in fremden Gebäuden	1 107 234,59	184 284,28	0,00	1 291 518,87	-812 476,44	-65 096,75	0,00	-877 573,19	413 945,68	294 758,15
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 496 317,39	508 951,24	-238 912,99	3 766 355,64	-2 571 757,26	-438 771,35	227 876,02	-2 782 652,59	983 703,05	924 560,13
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	78 774,93	-78 774,93	0,00	0,00	-78 774,93	78 774,93	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	4 603 551,98	772 010,45	-317 687,92	5 057 874,51	-3 384 233,70	-582 643,03	306 650,95	-3 660 225,78	1 397 648,73	1 219 318,28
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	500 684,21	1 500 000,00	0,00	2 000 684,21	-6 479,00	0,00	0,00	-6 479,00	1 994 205,21	494 205,21
2. Ausleihungen an Unternehmen m. Beteil. Verhältnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2 227 133,88	0,00	-2 227 133,88	0,00	-37 207,57	0,00	37 207,57	0,00	0,00	2 189 926,31
4. Sonstige Ausleihungen	2 000 000,00	6 000 000,00	0,00	8 000 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8 000 000,00	2 000 000,00
Summe Finanzanlagen	4 727 818,09	7 500 000,00	-2 227 133,88	10 000 684,21	-43 686,57	0,00	37 207,57	-6 479,00	9 994 205,21	4 684 131,52
Summe	12 231 775,11	9 108 335,81	-2 544 821,80	18 795 289,12	-5 527 765,18	-1 264 975,93	343 858,52	-6 448 882,59	12 346 406,53	6 704 009,93

©Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

5 ANHANG RÜCKSTELLUNGSPIEGEL

	Stand am 01.01.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuweisung	Stand am 31.12.2019
Rückstellung für Abfertigungen	2 189 770,00	-17 338,00	0,00	249 874,00	2 422 306,00
Rückstellung für Pensionen	1 340 290,00	-94 619,24	0,00	188 544,24	1 434 215,00
Sonstige Rückstellungen					
Prämien	429 763,16	-378 218,77	0,00	415 400,56	466 944,95
Nicht konsumierte Urlaube	1 543 928,91	-757 595,88	0,00	905 082,83	1 691 415,86
Zeitausgleich	307 902,23	-124 923,69	0,00	139 029,41	322 007,95
Jubiläumsgelder	288 737,99	-7 196,00	-8 022,00	40 084,00	313 603,99
Ausstehende Eingangsrechnungen	1 008 527,03	-506 807,84	-487 482,19	392 208,81	406 445,81
Pauschalkorrekturen EU	1 278 689,21	0,00	-249 200,00	0,00	1 029 489,21
Summe Sonstige Rückstellungen	4 857 548,53	-1 774 742,18	-744 704,19	1 891 805,61	4 229 907,77
Gesamtsumme	8 387 608,53	-1 886 699,42	-744 704,19	2 330 223,85	8 086 428,77

©Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

FFG
Forschung wirkt.

WIEN, 27. FEBRUAR 2020

LAGEBERICHT 2019

Beilage II/1

INHALTSVERZEICHNIS FFG-LAGEBERICHT 2019

1 ÜBER DIE FFG 3
1.1. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG 3
1.2. Eigentümer der FFG 4
1.3. Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 4
2 WEITERENTWICKLUNG DER FFG IM JAHR 2019 7
2.1 Governance 7
2.2 Pilot: Fast Lane „StammkundInnen“ 7
2.3 Erfolgreiche Einreichung bei Nationalstiftung und Österreich-Fonds 7
2.4 EU fördert FFG-Experimente zu Förderarchitekturen 8
2.5 FFG international 8
2.6 Gutachten zur Forschungsprämie 9
2.7 Bundesländerkooperationen 9
2.8 Höhepunkte der FFG-Fördertätigkeit 9
3 FÖRDERSTATISTIK 2019 13
4 QUALITÄTSSICHERUNG IN DER FFG 15
4.1 Interne Audits 15
4.2 Digitale Transformation 15
4.3 Webzugänglichkeitsgesetz und digitale Barrierefreiheit 16
4.4 10 Jahre Prozessmanagement 16
4.5 Zentralisierung von Aufgaben 16
5 PERSONALENTWICKLUNG IN DER FFG 17
6 RISIKOEINSCHÄTZUNG UND VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG 18
6.1 Risikoeinschätzung 18
6.2 Wesentliche Vorgänge nach dem Abschlussstichtag 18
6.3 Voraussichtliche Entwicklung 19

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

1 ÜBER DIE FFG

1.1. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH FFG wurde am 1.9.2004 durch das FFG-G BGBl I Nr. 73/2004 gegründet und ist die nationale Förderstelle für die wirtschaftsnahe Forschung in Österreich. Ziel und Auftrag der FFG ist die Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandorts Österreich im globalen Wettbewerb und damit die nachhaltige Absicherung hochwertiger Arbeitsplätze und des Wohlstands in Österreich. Die FFG verfolgt dieses Ziel mit einem umfassenden Angebot von Dienstleistungen für österreichische Unternehmen und Forschungsinstitutionen. Die FFG versteht sich dabei als Partner der österreichischen Unternehmen und Institutionen in deren Bemühen, durch Forschung, technologische Entwicklung und stetige Innovationen ihre Wettbewerbspositionen auf den internationalen Märkten – und damit insgesamt den Standort Österreich – zu stärken.

Die Integration aller wirtschaftsbezogenen FTI-Förderungen in die FFG sowie eine Zusammenführung der nationalen, europäischen und internationalen Förderagenden in der FFG bewirkte auch eine deutliche Effizienzsteigerung. Das Modell FFG überzeugt durch die Art der Aufgabenverteilung zwischen Politik und ausführender Agentur, als ein Modell für ein modernes Governance-System. Die FFG selbst hat sich im österreichischen, aber auch im internationalen System als fixe Größe etabliert.

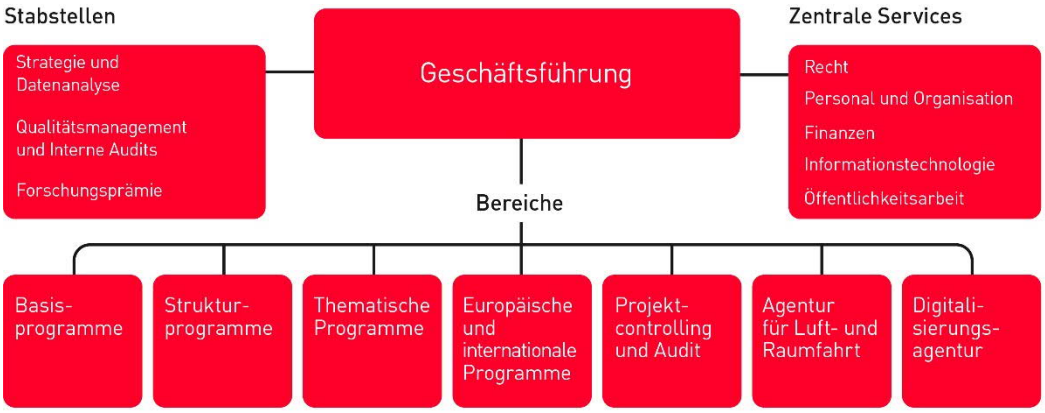

Abbildung: Organigramm der FFG

Die FFG besteht aus 16 Unternehmenseinheiten: Geschäftsführung, drei Stabstellen, fünf internen Services und sieben Bereichen.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

1.2. Eigentümer der FFG

Die FFG ist zu hundert Prozent im Eigentum der Republik Österreich. Eigentümervertreter des Bundes sind zwei Ministerien, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)[1] und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Der FFG-Aufsichtsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, wovon das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)[1] die/den Vorsitzende/n und zwei Aufsichtsräte bestellt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) beruft die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und ebenso zwei Aufsichtsräte in das Kontrollgremium. Des Weiteren delegieren Arbeiterkammer (AK), Gewerkschaftsbund (ÖGB), Industriellenvereinigung (IV) und Wirtschaftskammer (WKO) je eine Person in den Aufsichtsrat der FFG. Weitere fünf Personen entsendet der Betriebsrat der FFG. Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung delegiert den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit beratender Stimme und der FWF den Präsidenten seines Aufsichtsrats mit beratender Stimme in den FFG-Aufsichtsrat.

1.3. Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Für das Unternehmen hat sich im Geschäftsjahr im administrativen Ergebnis nach dem Überschuss im Vorjahr wieder ein Überschuss von TEUR 3.430 (Vorjahr TEUR 1.537 Überschuss) für den Bund ergeben. Im operativen Bereich hat eine stabile Dotierung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (operativ) stattgefunden, die dann durch die entsprechende Inanspruchnahme für die operativen Aufwendungen (grundsätzlich Auszahlungen) wieder abgebaut wurden. Die administrativen Zuschüsse, Kostenbeiträge und die Erträge aus der Inanspruchnahme von erhaltenen Zuschüssen aus öffentlicher Hand wurden zum Jahresende entsprechend den Verträgen und der Mittelgeberstruktur so abgegrenzt, dass ein Null-Jahresgewinn/-Jahresverlust ausgewiesen wird.

1.1.1 Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich auf TEUR 12.346 (Vorjahr TEUR 6.704) in Summe erhöht. Es hat Anschaffungen bei baulichen Investitionen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und EDV- Software gegeben. Die Finanzanlagen TEUR 9.994 (Vorjahr TEUR 4.684) sind wegen der Beteiligung an einem Unternehmen im Bereich Quantenforschung und dem Kauf eines Wertpapiers mit Bezug zu den langfristigen Rückstellungen stark gestiegen. Das Umlaufvermögen TEUR 478.781 (Vorjahr TEUR 496.823) ist in Summe gesunken. Einerseits ist die Position Kassenbestand, Guthaben bei den Kreditinstituten auf TEUR 145.676 (Vorjahr TEUR 138.288) gestiegen. Anderseits haben sich die Forderungen gegenüber den Förderempfängern (Darlehen) TEUR 331.636 (Vorjahr TEUR 356.875) verringert.

[1] Das novellierte Bundesministeriengesetz trat mit 29. Jänner 2020 in Kraft. Für die FFG werden wie gehabt zwei Eigentümerressorts zuständig sein: das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

1.1.2 Finanzlage

Die Hauptpositionen in der Kapitalstruktur des Unternehmens sind die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln TEUR 353.600 (Vorjahr TEUR 369.668), die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. ERP-Fonds TEUR 87.587 (Vorjahr TEUR 85.721) und das Eigenkapital TEUR 19.210 (Vorjahr TEUR 18.813). Die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln haben sich durch die dynamische Inanspruchnahme bei kontinuierlicher Dotierung durch die Mittelgeber verringert. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten haben sich durch die Aufnahme von Krediten bei kontinuierlichen Rückzahlungen für das Fördermodell Oberösterreich leicht erhöht. Das Eigenkapital ist leicht gestiegen, weil die Dotierung für die gesetzliche Haftungsrücklage wegen des Haftungsvolumens gestiegen ist. Zum Jahresende betrugen die Guthaben (operativ und administrativ) bei den Kreditinstituten für Eigenmittel TEUR 145.668 (Vorjahr TEUR 138.279) und Treuhandmittel TEUR 319.455 (Vorjahr TEUR 303.749). Davon waren TEUR 341.250 (Vorjahr TEUR 148.750) in Dispositionen gebunden. Die Treuhandmittel haben sich durch zusätzliche Gelder für das Breitbandprogramm am Jahresende des Geschäftsjahres erhöht. Im Geschäftsjahr wurde die Liquidität laufend durch die rechtzeitigen Mittelanforderungen an die Mittelgeber und die Einzüge der Tilgungen und der Zinsen für die Darlehen und Kreditaufnahmen im Fördermodell Oberösterreich sichergestellt. Die operative Liquidität zum Jahresende ist für die Bedienung der Förderauszahlungen in den nächsten Quartalen des laufenden Geschäftsjahres ausreichend.

Zum Jahresende betrugen die administrativen Guthaben bei den Kreditinstituten TEUR 11.011 (Vorjahr TEUR 14.549). In dem Betrag stecken Gelder aus verschiedenen Geschäftsmodellen, die für die administrative Finanzierung der kommenden Perioden verwendet werden. Im administrativen Bereich war die Finanzierung durch die pünktlichen, monatlichen Zahlungen aus den großen Verträgen mit den Auftraggebern gesichert gewesen. Die administrative Liquidität zum Jahresende ist ausreichend für die Bedienung der Auszahlungen in den ersten Monaten des kommenden Geschäftsjahres.

Entsprechend dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) beträgt die Eigenmittelquote (§23) 3,9 % und eine fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24) ist nicht ermittelbar, da keine Fremdmittel im Sinne des URG gegeben sind. Dem Gesetz entsprechend ist kein Reorganisationsbedarf gegeben.

1.1.3 Ertragslage

Das Unternehmen hat im Geschäftsjahr im administrativen Bereich einen Überschuss von TEUR 3.430 (Vorjahr TEUR 1.537 Überschuss) auszuweisen. Der Verbrauch bzw. die Rückführung des Überschusses ist durch Verträge mit den Mittelgebern geregelt.

Die administrativen Zuschüsse öffentlicher Hand und Kostenbeiträge (reduziert um den Überschuss) TEUR 41.055 (Vorjahr TEUR 37.660) sind gestiegen. Diese decken die gestiegenen Aufwendungen für Personal TEUR 28.723 (Vorjahr TEUR 26.153), gestiegenen Aufwendungen für bezogene Leistungen TEUR 5.029 (Vorjahr TEUR 4.052) und gestiegenen sonstige betriebliche Aufwendungen TEUR 6.900 (Vorjahr TEUR 6.538) ab. Die administrativen Kostenbeiträge aus dem Rahmenvertrag TEUR 32.222 (Vorjahr TEUR 28.147) sind gestiegen, weil auf Basis der Budgetierung höhere Zuwendungen beschlossen und dann auch teilweise benötigt

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

wurden. Die administrativen Kostenbeiträge aus dem Beauftragungsvertrag EIP TEUR 4.273 (Vorjahr TEUR 4.382) sind leicht gesunken. Die Steigerung der Personalaufwendungen ist auf die planmäßige Veränderung der Vollzeitäquivalente, die Gehaltsanpassungen und die veränderte Berechnung der Personalrückstellungen zurückzuführen. Das administrative Finanzergebnis TEUR 141 (Vorjahr TEUR 98) reflektiert die niedrigen Zinsen am Finanzmarkt (ohne Verwahrungsentgelt TEUR 93).

Die operativen Aufwendungen der Eigenmittel betrugen TEUR 206.625 (Vorjahr TEUR 185.683). Die darin enthaltenen Förderungen TEUR 196.700 (Vorjahr TEUR 175.560) sind gestiegen, was durch höhere Förderauszahlungen in einzelnen Programmen begründet werden kann. Die Darlehensaufwendungen TEUR 9.926 (Vorjahr TEUR 10.122) sind in etwa auf gleichem Niveau geblieben. Die Zinserträge aus gewährten Darlehen im operativen Finanzergebnis TEUR 3.203 (Vorjahr TEUR 3.334) sind leicht gesunken, weil die Zinsen entsprechend den Verträgen mit den Darlehensnehmern gesunken sind. Nach Berücksichtigung anderer, kleinerer operativer Effekte wurden die Erträge von erhaltenen Zuschüssen aus öffentlicher Hand TEUR 202.132 (Vorjahr TEUR 179.988) in Anspruch genommen. Die Erträge von erhaltenen Zuschüssen aus öffentlicher Hand sind entsprechend den Aufwendungen für Förderungen gestiegen.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

2 WEITERENTWICKLUNG DER FFG IM JAHR 2019

Die FFG hat im Jahre 2019 ihren gesetzlichen Auftrag zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation mit dem Einsatz eines weiten Spektrums an Instrumenten, Services und Maßnahmen fortgesetzt.

2.1 Governance

Ausgehend vom Beschluss des Ministerrates vom 16. August 2018 wurde der Entwurf eines Forschungsfinanzierungsgesetzes erarbeitet. Einen wesentlichen Hintergrund bildet dabei der Review der Österreichischen FTI-Politik, der insbesondere auch die Wirksamkeit der Förderangebote der FFG an der Schnittstelle von Wirtschaft und Wissenschaft bestätigte, aber gleichzeitig einige Defizite in der Governance des österreichischen FTI-Systems aufzeigte. Die Weiterentwicklung der New Governance wurde daher 2019 seitens der Eigentümerressorts intensiviert, mit dem Ziel die Effizienz und Effektivität der FTI-Politik zu steigern. Die FFG unterstützte die Ministerien dabei, Pläne zu erarbeiten, um die Komplexität des FTI-Systems zu reduzieren und die Schnittstellen zwischen Ressorts und Agenturen zu verringern. Damit soll die Schnelligkeit und Flexibilität erhöht und gleichzeitig eine bessere Planbarkeit anhand einer klaren Priorisierung entlang von Missionen sichergestellt werden.

2.2 Pilot: Fast Lane „StammkundInnen“

In einer erfolgreichen Pilotphase 2019 wurde im Bereich Basisprogramme erprobt, wie sich die Entscheidung über gut verlaufende Fortsetzungsprojekte verkürzen lässt, um eine frühzeitige Auszahlung von Mitteln sowie eine „time-to-contract“-Verkürzung zu ermöglichen. Von insgesamt 202 bearbeiteten Fortsetzungen wurden 52 Projekte im Zuge der Fast Lane entschieden, wobei Fast-Lane-Fortsetzungen um 40 % schneller bearbeitet wurden. Dadurch konnte im Vergleichszeitraum Jänner bis Mitte November die Bearbeitungszeit von Fortsetzungsprojekten um eine Woche gesenkt werden, obwohl die Anzahl der bearbeiteten Fortsetzungen angestiegen ist. Die Maßnahme wird 2020 fortgesetzt.

2.3 Erfolgreiche Einreichung bei Nationalstiftung und Österreich-Fonds

Bei der diesjährigen Vergabe der Mittel aus der Nationalstiftung FTE und dem Österreich-Fonds konnte die FFG mit insgesamt elf Programm-Anträgen insgesamt 63,75 Mio. EUR einwerben. Das Spektrum reicht von Projekten im Bereich der F&E-Infrastrukturförderung über Quantenforschung bis hin zur Digitalisierung. Mit bereits bewährten Programmen werden KMU bei Innovationsprojekten unterstützt, Technologie- und Innovationsführerschaften gestärkt und die Forschungskooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vertieft.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.4 EU fördert FFG-Experimente zu Förderarchitekturen

Im Mai 2019 hat die FFG für drei Experimente aus Horizon 2020 (INNOSUP 6) eine Förderzusage erhalten, die im Herbst 2019 starteten: INNOCAP testet die Wirkung von Innovations-Software und Online-Mentoring auf geförderte Innovationsprojekte. SIM CROWD will eruieren, wie Crowdfunding als ein Bestandteil der Förderung wirkt (z.B. zur Ausfinanzierung von Forschungsprojekten). Und FEEDS FIRST testet die Effekte von Beratungsleistungen für gute Projektideen. Ein FFG-Team arbeitet intensiv am Design der Experimente und kooperiert mit erfahrenen Partnern, wie der Universität Minnesota. Die FFG ist zudem Mitglied beim Innovation Growth Lab (NESTA) und in der TAFTIE-Taskforce rund um diese Themen verankert. Die drei Experimente werden vom Bereich Basisprogramme und der Stabstelle Strategie durchgeführt.

2.5 FFG international

2019 war aber auch durch die Vorbereitungen auf das neue EU-Rahmenprogramm „Horizon Europe“ geprägt. Erste Informationen zu diesem 9. Rahmenprogramm wurden für die österreichische Forschungscommunity, Auftraggeber und Multiplikatoren aufbereitet und kommuniziert.

In Hinblick auf die Betreuung der österreichischen Wirtschaft im neuen European Innovation Council EIC hat die FFG eng mit regionalen Agenturen kooperiert. Speziell bei der Betreuung der KMU und des Pilotprogramms EIC-Accelerator (vormals KMU-Instrument) ist das österreichische Enterprise Europe Network (EEN), in dem die FFG und die regionalen Agenturen als Partner vertreten sind, von essenzieller Bedeutung. Das Service wurde von den österreichischen Unternehmen sehr gut angenommen. Im Programm Tecxport zur Export-Unterstützung österreichischer Unternehmen konnten mit Mitteln der Nationalstiftung bei vier „Austrian Tech Days“ in China, Indonesien und Russland österreichische Firmen mit lokalen Partnern zusammengeführt werden. Zudem ging die Web-Plattform www.tecxport.at mit wichtigen Informationen online.

Zur Stärkung der FTI-Kooperation mit Ländern „Beyond Europe“ wirkte die FFG an EU-Initiativen insbesondere in Richtung Brasilien und China mit. Die European Network of Research and Innovation Centres and Hubs (ENRICH) mit Brasilien und China wurden weitergeführt, und Nachfolgeprojekte sind in Vorbereitung. Ebenfalls in der FFG ist die strategische und operative Leitung der Joint-Programming-Initiative (JPI) „Urban Europe“ angesiedelt. 2019 wurde der Prozess zur Aktualisierung der Strategischen Forschungs- und Innovationsagenda 2.0 abgeschlossen und im Rahmen der JPI Urban Europe Policy Conference im Februar 2019 vorgestellt.

Mit dem Global Incubator Network Austria Programm (GIN) agierte die FFG zusammen mit der aws im Jahr 2019 wieder intensiv als Plattform für das österreichische Startup-Ökosystem und konnte bidirektionale Internationalisierungsstrategien in den GIN-Zielregionen umsetzen.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.6 Gutachten zur Forschungsprämie

Seit 2013 erfüllt die FFG mit über 100 technischen ExpertInnen den gesetzlichen Auftrag, Begutachtungen zur Forschungsprämie durchzuführen, und unterstützt damit die Finanzämter. Der Austausch zwischen Finanzverwaltung und FFG läuft gut. Die Stabstelle Forschungsprämie koordiniert und betreut auch die eingerichtete Hotline, über die Unternehmen Auskünfte zum Verfahren bzw. auch Beratung bei ablehnenden Gutachten erhalten. Die Forschungsprämie wurde für Wirtschaftsjahre ab 2018 auf 14 % angehoben, erste Effekte zeigen sich durch eine Steigerung des begutachteten Forschungsprämienvolumens. Im Kalenderjahr 2019 wurden 2.722 Jahresgutachten mit einem beantragten Forschungsprämienvolumen von 904 Mio. EUR von den Unternehmen bzw. ihren steuerlichen Vertretungen angefordert. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von etwa 6 Wochen liegt nach wie vor deutlich unter den in der Verordnung zugesicherten Bearbeitungsfristen von max. 4 Monaten.

2.7 Bundesländerkooperationen

Alle bestehenden Kooperationen mit den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol können durchgängig bis 31.12.2020 angeboten werden. Die Modelle sehen neben der Projektfinanzierung mittels Darlehen und Zuschuss auch Zusatzanreize (z. B. KMU-Bonus / Salzburg, Kooperationsbonus / OÖ) vor. Für die Einreichung und Abwicklung der Projekte gelten die gleichen Richtlinien, Bedingungen, Vorlagen im eCall und Kriterien wie für Projektförderungen im Basisprogramm der FFG. Dadurch sind keine gesonderten Anträge notwendig, die Bürokratie kann für die Antragsteller deutlich reduziert werden. Die vertraglichen Kooperationen werden laufend einem Monitoring unterzogen, das belegt, dass das Zusammenwirken von Bund und Land nachhaltig Förderwirkung zeigt. Zusätzliche Vereinbarungen zur Anhängeförderung hat die FFG mit folgenden Landesförderstellen getroffen: Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBuG, KWF Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Amt der Vorarlberger Landesregierung. Das Bundesland Wien hat ein eigenes Förderangebot.

2.8 Höhepunkte der FFG-Fördertätigkeit

2.8.1 EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020

Die Betreuung der letzten Ausschreibungsrunde von Horizon 2020 auf nationaler, regionaler und organisationsspezifischer Ebene bildete einen der Schwerpunkte im Arbeitsjahr 2019. Ziel war es, die österreichische Forschungscommunity noch einmal zu mobilisieren. Bis Herbst 2019 konnten Forschende und Unternehmen in Österreich bereits rund 1,3 Mrd. EUR Fördermittel aus Horizon 2020 einwerben. Mit bisher lukrierten Förderungen in Höhe von rund 251 Mio. EUR ist der ERC derzeit das Einzelprogramm mit den höchsten Rückflüssen in Horizon 2020. Analysen zeigen, dass Projekte mit FFG-Unterstützung erfolgreicher abschneiden als jene, mit denen die FFG nicht in Kontakt steht. 2019 wurden durch das Team im Bereich Europäische und Internationale Programme 6990 Beratungen durchgeführt.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.8.2 COMET und Silicon Austria Labs

Mit drei Ausschreibungen und neun Reviews war 2019 wieder ein sehr intensives COMET-Jahr. 2019 wurde auch das Nachfrageverfahren zur Rechnungshof-Prüfung des COMET-Programms positiv abgeschlossen. Weiters wurde die FFG mit der Qualitätssicherung der Silicon Austria Labs GmbH betraut. Im Juni 2019 fand ein Kick-off-Review statt.

2.8.3 EFRE

Der FFG wurden im Programm „IWB/EFRE 2014-2020“ Mittel in Höhe von rund 44 Mio. EUR übertragen. Unter Berücksichtigung der geplanten Fortsetzungen von begonnenen Projekten wurde das EFRE-Volumen nahezu ausgeschöpft. Die Empfehlungen der Verwaltungsbehörde ÖROK (Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz) wurden laufend entsprechend umgesetzt.

2.8.4 EUREKA und Eurostars

Neben 18 durch die FFG geförderten EUREKA-Projekten im Jahr 2019 wurden die nationalen Vorarbeiten zu einer Beteiligung an dem neuen Programm „Globalstars Indien“ vorangetrieben. Zudem wurden 2019 für 22 neue Eurostars-Projekte FFG-Förderungen genehmigt. Damit weisen rund 7 % aller international eingereichten Eurostars-Projekte eine österreichische Beteiligung auf. 2019 wurden in Stakeholder-Meetings die Vorbereitungen für den Vorsitz im EUREKA-Netzwerk ab Juni 2020 getroffen. Österreich folgt planmäßig den Niederlanden nach und wird für ein Jahr die Verantwortung für das EUREKA-Arbeitsprogramm übernehmen und auch das EUREKA-Sekretariat in Brüssel mit 40 Angestellten leiten.

2.8.5 Produktion der Zukunft

Das Thema Produktion bleibt mit hohen Beteiligungen und hohen Überzeichnungen eines der dynamischsten Themenfelder. Die sinkende Mittelbindung bei gleichzeitiger Aufsplittung der Mittel stellt eine wesentliche Herausforderung für künftige Aktivitäten dar. Die Calls sind nach wie vor zu stark überzeichnet. Eine Interimsevaluierung von „Produktion der Zukunft“ (2011-2018) empfiehlt die uneingeschränkte Fortsetzung des erfolgreichen Programmes.

2.8.6 Ideen-Lab 4.0 & Innovationswerkstätten

2019 starteten die drei Projekte, die 2018 aus dem ersten „Ideen-Lab 4.0“ hervorgegangen waren. Bei der 2. Ausschreibung des Programms 2019 stand das Thema „Künstliche Intelligenz und Ethik“ im Zentrum. Beim Ideen-Lab tauschten sich Anfang Dezember 2019 insgesamt 32 interdisziplinäre TeilnehmerInnen über die ethische Gestaltung von KI-Systemen aus. Im Anschluss hat eine Jury sechs von zehn eingereichten Projekten zur Förderung empfohlen. Sehr starke Resonanz rief 2019 auch die 2. Ausschreibung des Programms „Innovationswerkstätten“ hervor: Vier der 24 eingereichten Projekte wurden zur Förderung empfohlen.

2.8.7 BRIDGE

Innerhalb des BRIDGE-Programmes werden die Ausschreibungen „BRIDGE 1“ und „BRIDGE Young Scientists“ zu unterschiedlichen Ausschreibungsterminen angeboten. Gefördert werden grundlagennahe Projekte von Konsortien und Partnern aus der wissenschaftlichen Forschung und aus der verwertenden Industrie. Das Programm ist offen für alle Forschungsthemen. Zu allen Neuerungen wurden Webinare rund um die Ausschreibungsdaten angeboten.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.8.8 Qualifizierung & Karriere

Bei der erfolgreichen 1. Ausschreibung für „Digital Pro Bootcamps“ wurden vier Projekte in Oberösterreich, Niederösterreich, Tirol und der Steiermark genehmigt. In Summe beteiligen sich 34 Unternehmen und 7 wissenschaftliche Partner. Im Förderschwerpunkt „Talente“ wurden fünf Ausschreibungen durchgeführt, darunter die Praktika für Schülerinnen und Schüler. Mit 49,5 % ist der Anteil an Schülerinnen bei den Praktika erfreulich hoch. 2019 wurde eine neue Stiftungsprofessur für „Tunnel Information Modelling“ an der Universität Innsbruck eingerichtet. Frauen, die Digitalisierung gestalten wollen, sind die Zielgruppe des Programms „Laura Bassi Centers 4.0“. 2019 wurde die erste Ausschreibung erfolgreich abgewickelt, drei Projekte werden für einen Zeitraum von drei Jahren gefördert.

2.8.9 Innovationswerkstätten

Im Rahmen des Programms „Innovationswerkstätten“, das KMU den offenen Zugang zu einer Innovationsumgebung mit materieller und immaterieller Infrastruktur ermöglichen soll, wurden 2019 von 24 eingereichten Projekten vier neue Standorte in Wien, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg gefördert. Damit sind seit 2018 acht Innovationswerkstätten in Betrieb.

2.8.10 Digitalisierung & Digitalisierungsagentur

Im Juli 2019 wurden die Ergebnisse der Zwischenevaluierung der Initiative „Breitband Austria 2020“ vorgestellt. Insgesamt profitiert von der Initiative „Breitband Austria 2020“ mit 838.000 Bürgerinnen und Bürgern rund die Hälfte aller bisher unterversorgten Personen. Der geförderte Ausbau findet in der Hälfte aller rund 2.100 österreichischen Gemeinden statt. Im Sommer 2019 wurde die „Breitbandstrategie 2030“ des BMVIT öffentlich präsentiert. Herzstück der Strategie ist der weitere Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur und hier vor allem die flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-Anbindungen in Österreich. Im Frühjahr 2019 wurden die ersten drei „Digital Innovation Hubs“ in Tirol und Niederösterreich geöffnet. Sie werden KMU in ihren Digitalisierungsvorhaben gezielt vernetzen und unterstützen. Ebenso im Frühjahr 2019 wurde erstmals der „Staatspreis Digitalisierung“ verliehen. Ausgezeichnet wurden Unternehmen in den Kategorien „Digitale Produkte und Lösungen“, „Digitale Transformation“ und „Künstliche Intelligenz“.

Die im Herbst 2018 als FFG-Bereich eingerichtete Digitalisierungsagentur musste im Frühjahr 2019 organisatorisch den vorzeitigen Abgang des erst 2018 bestellten Leiters bewältigen. Im Juli 2019 wurde der bisherigen Stellvertreterin Henrike Hügelsberger die Leitung der Digitalisierungsagentur übertragen.

2.8.11 Thematische Schwerpunkte

In den Bereichen Thematische Programme und Strukturprogramme der FFG werden Offensivprogramme abgewickelt, die die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten österreichischer Unternehmen in ausgewählten Themenfeldern gezielt fördern. 2019 wurden neben dem umfangreichen Kerngeschäft der Forschungsförderung vor allem die Hauptthemen Digitales (inklusive Breitband Austria 2020), Produktion, Mobilität, Energie & Umwelt, Sicherheit und transnationale Initiativen sowie Humanpotenzial ins Auge gefasst. Zudem zählen Nano- und Quantentechnologien zu den thematischen Schwerpunkten der FFG.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2.8.12 Agentur für Luft- und Raumfahrt

Die FFG ist mit der Agentur für Luft- und Raumfahrt (ALR) für Österreichs Wirtschaft und Wissenschaft die Andockstation zur internationalen Raumfahrtszene. Die ALR setzt die heimische Luft- und Raumfahrtpolitik um und vertritt Österreich in internationalen Gremien der Luft- und Raumfahrt. Im November 2019 fand die ESA-Ministerkonferenz in Sevilla statt. Aufgrund der vorgezogenen Nationalratswahl 2019 standen dabei für Österreich ausschließlich die durch die Budgetvorschreibung limitierten Mittel zur Verfügung. Dies führt in einigen Programmen, in denen österreichische Unternehmen und Institutionen aktiv sind, zu einer angespannten Situation, da hier zahlreiche Aktivitäten derzeit nicht finanziert werden.

2.8.13 Impact Innovation

Nach zwei Pilotausschreibungen in den Jahren 2017 und 2018 wurde „Impact Innovation“ 2019 in ein laufendes Förderangebot für Innovationsmethoden übergeführt. Zentral ist dabei ein Prozess, in dem alle Beteiligten eingebunden werden, um neue Ideen zu finden und eine wirkungsvolle Lösung zu entwickeln. Das Ergebnis können Dienstleistungen, Produkte oder Prozesse sein, die einen Mehrwert für die Zielgruppe bieten. Mehr als die Hälfte der Einreichungen sind im Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angesiedelt. Der Anteil der Erst-Antragsteller ist mit über 70 % sehr hoch. Mit einer Reihe von Kommunikationsmaßnahmen ist es gelungen die Aufmerksamkeit für dieses neue Format zu steigern.

2.8.14 FFG-Kommunikation

2019 wurde die hinsichtlich Technik, Funktionalitäten, Navigation und Design komplett überarbeitete und neu gestaltete Website www.ffg.at gelauncht. Die Ausgaben des FFG-eNewsletter wurden nach einem Face- und Techniklifting von einem 14tägigen Intervall auf wöchentliche Ausgaben verdoppelt. Besonders forciert wurde im Jahr 2019 auch die Präsenz der FFG auf Social Media Foren. So hat die FFG 2019 zusätzlich zum Facebook-Account ein LinkedIn-Profil veröffentlicht und für die Bereitstellung von Content ein Social Media Team mit VertreterInnen aus allen Bereichen gebildet.

FFG-Kommunikation in Zahlen	2019	2018	2017	2016	2015
Presseaussendungen	39	46	27	34	21
Pressegespräche	25	26	26	27	19
Newsmeldungen	102	192	83	114	100
Veranstaltungen	169	164	149	98	149
Medienkooperationen*	11	5	5	5	5
Presseanfragen	39	38	39	61	37
Anzahl FFG-Clippings Pressespiegel	751	967	813	914	824
Facebook Follower	3.420	2.402	1.965	1.459	963
Anzahl der Facebook-Posts	545	389	205	156	120
LinkedIn Follower	4.426	x	x	x	x
Abonnenten eNewsletter	5.263	5.299	5.094	4.795	4.523
Web: Aufenthaltsdauer pro Besuch	149 sec	164 sec	326 sec	282 sec	239 sec
Web: Seitenansichten gesamt	2.317.529	3.375.769	2.688.633	2.394.963	1.909.637

Abbildung: Monitoring FFG-Kommunikation; Quelle: FFG-Statistik,
Auswertung FFG-Datenbank „Innoman“; *Medienkooperationen aus administrativem Budget.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

3 FÖRDERSTATISTIK 2019

FFG FÖRDERSTATISTIK 2019	ECKDATEN			KOSTEN IN TEUR	FÖRDERUNGEN IN TEUR		
Bereich / Programme	Projekte	Beteiligungen	Akteure	Gesamtkosten	Förderung inkl. Haftung	Förderung exkl. Haftung	Barwert
FFG Förderungen - operative gesamt (inkl. Breitband)	3 853	6 218	3 692	€ 1 489 335	€ 773 557	€ 741 754	€ 649 055
BP	1 684	2 086	1 575	€ 676 144	€ 337 050	€ 305 246	€ 212 547
BASIS	1 281	1 281	1 068	€ 572 529	€ 294 471	€ 262 668	€ 169 969
Bridge	67	187	167	€ 23 500	€ 16 605	€ 16 605	€ 16 605
Innovationsscheck	170	340	294	€ 1 983	€ 1 605	€ 1 605	€ 1 605
EUROSTARS	34	34	32	€ 11 275	€ 5 953	€ 5 953	€ 5 953
Frontrunner	18	18	18	€ 66 055	€ 17 979	€ 17 979	€ 17 979
GIN	112	224	75	€ 138	€ 138	€ 138	€ 138
Future!Living	2	2	2	€ 664	€ 299	€ 299	€ 299
SP	1 425	2 401	1 590	€ 294 443	€ 119 010	€ 119 010	€ 119 010
COMET	17	668	592	€ 236 298	€ 79 751	€ 79 751	€ 79 751
COIN	11	65	64	€ 7 841	€ 4 435	€ 4 435	€ 4 435
Talente	1 310	1 342	797	€ 14 425	€ 8 045	€ 8 045	€ 8 045
FoKo	19	219	209	€ 5 859	€ 4 278	€ 4 278	€ 4 278
FORPA	34	34	25	€ 7 149	€ 3 343	€ 3 343	€ 3 343
F&E Infrastruktur	9	11	11	€ 13 006	€ 10 726	€ 10 726	€ 10 726
Spin-off Fellowship	9	9	9	€ 3 433	€ 3 433	€ 3 433	€ 3 433
Dissertationen FH OÖ	10	10	1	€ 1 134	€ 1 091	€ 1 091	€ 1 091
Ideen Lab 4.0	3	19	18	€ 3 266	€ 2 711	€ 2 711	€ 2 711
Laura Bassi 4.0	3	24	23	€ 2 032	€ 1 197	€ 1 197	€ 1 197
ALR	28	66	53	€ 8 868	€ 6 960	€ 6 960	€ 6 960
ASAP	28	66	53	€ 8 868	€ 6 960	€ 6 960	€ 6 960
EIP	32	33	31	€ 1 111	€ 1 111	€ 1 111	€ 1 111
MissionERA	5	6	5	€ 989	€ 989	€ 989	€ 989
Tecxport	27	27	26	€ 122	€ 122	€ 122	€ 122
TP inkl. Breitband	684	1 632	962	€ 508 769	€ 309 428	€ 309 428	€ 309 428
TAKE OFF	15	42	39	€ 7 595	€ 5 642	€ 5 642	€ 5 642
IEA	30	64	26	€ 3 943	€ 3 943	€ 3 943	€ 3 943
KIRAS	25	156	100	€ 11 490	€ 9 267	€ 9 267	€ 9 267
ENERGIE DER ZUKUNFT	35	140	112	€ 18 384	€ 11 987	€ 11 987	€ 11 987
AT:net	5	5	5	€ 2 006	€ 702	€ 702	€ 702
benefit	25	66	51	€ 8 109	€ 5 017	€ 5 017	€ 5 017
Leuchttürme eMobilität	8	42	40	€ 12 780	€ 6 468	€ 6 468	€ 6 468
NANO-EHS	2	4	4	€ 246	€ 246	€ 246	€ 246
IKT der Zukunft	60	102	76	€ 50 188	€ 19 797	€ 19 797	€ 19 797
Mobilität der Zukunft	60	250	182	€ 45 053	€ 25 382	€ 25 382	€ 25 382
Produktion der Zukunft	35	127	106	€ 28 982	€ 20 062	€ 20 062	€ 20 062
Energieforschung (e!MISSION)	35	139	107	€ 30 739	€ 20 885	€ 20 885	€ 20 885
Smart Cities	13	70	64	€ 8 594	€ 4 889	€ 4 889	€ 4 889
Beyond Europe	9	29	27	€ 6 571	€ 3 279	€ 3 279	€ 3 279
Bundesländerkooperationen TP	1	13	13	€ 3 052	€ 2 214	€ 2 214	€ 2 214
Quantenforschung (QFTE)	2	4	4	€ 3 416	€ 2 689	€ 2 689	€ 2 689
FORTE	11	41	25	€ 5 544	€ 4 396	€ 4 396	€ 4 396
Digital Innovation Hubs	3	26	25	€ 5 141	€ 2 571	€ 2 571	€ 2 571
Complexity Science	1	1	1	€ 4 599	€ 4 599	€ 4 599	€ 4 599
Energie.Frei.Raum	1	3	3	€ 138	€ 138	€ 138	€ 138
Breitband	308	308	160	€ 252 198	€ 155 257	€ 155 257	€ 155 257
Beauftragungen	208	208	150	€ 4 061	€ 4 063	€ 4 063	€ 4 063
FFG - operative Mittel gesamt (inkl. Beauftragungen)					€ 777 620		€ 653 118

Abbildung: FFG Förderstatistik 2019

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Hinweise zur FFG-Förderstatistik 2019

Die oben dargestellte Förderstatistik zeigt das Förderangebot der FFG zum einen nach den FFG-Bereichen und den zugeordneten Förderangeboten als solches, und zum anderen nach den zentralen Kennzahlengruppen, wie „Eckdaten“, „Gesamtkosten“ und „Förderungen“. Unter „Förderungen“ werden alle monetären Zuwendungen dargestellt – also einerseits „Förderungen inklusive Haftungen“ und andererseits der „Barwert“. Wobei die Kenngröße „Barwert“ die reine monetäre Förderung ausweist, die um rückzuzahlende Komponenten (wie z. B. Darlehensanteile) und um Haftungsanteile bereinigt ist. Die Spalte „Kosten“ zeigt die gesamten Projektkosten, die im jeweiligen Förderangebot von FördernehmerInnen beantragt worden sind. Unter der Spalte „Eckdaten“ werden die Anzahl der Projekte, Beteiligungen und Akteure im Berichtsjahr 2019 ausgewiesen.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

4 QUALITÄTSSICHERUNG IN DER FFG

4.1 Interne Audits

Die Stabstelle QM, Interne Audits und digitale Barrierefreiheit hat den vom Prüfungsausschuss genehmigten Prüfungsplan der Internen Audits abgearbeitet. Dabei wurden unter anderem Schwerpunkte in den Bereichen Datenmanagement und IT-Infrastruktur sowie auf den Prozess „Übertragene operative Mittel controllen“ gelegt. Weiters war der Prozess „Mittelanforderung durchführen“ Inhalt interner Audits.

4.2 Digitale Transformation

4.2.1 eWork

Mit Jahresbeginn 2019 ist das Workflow- und Dokumentenmanagementsystem in Vollbetrieb. Eingehende Zwischen- und Endberichte von Fördernehmern werden – bis auf wenige Ausnahmen – in eWork bearbeitet. Weiters wurden 2019 wichtige Vorarbeiten für die nächste Phase von eWork geleistet, so dass die gesamte Kommunikation mit den FördernehmerInnen und die Abwicklung der Förderprojekte nur noch elektronisch erfolgt. Seit September 2019 wird für das Workflow- und Dokumentenmanagementsystem eWork eine neue Betriebsbasis entwickelt, die es ermöglicht die einzelnen Komponenten des Systems im Fehlerfall besser ansprechen und im Lastfall auch vervielfachen zu können. Damit wird die Basis des Systems auf etwaige künftige Anforderungen vorbereitet. Zur Ermöglichung der Lastverteilung und dynamischen Verwaltung der Ressourcen wurde Know-How-Aufbau zum Thema Kubernetes begonnen. Zudem wird ebenfalls seit September 2019 ein neues User-Interface für das System entwickelt. Dieses baut auf Einzelkomponenten, die der Systemhersteller bereitstellt auf, die individuell zusammengesetzt und um Eigenentwicklungen ergänzt werden. Damit entsteht ein User Interface, das besser an die Bedürfnisse der NutzerInnen angepasst werden kann, womit auch die Usability wesentlich verbessert wird.

4.2.2 eCall

Mit der Umstellung der Eingabe der Antrags- und Berichtskosten direkt im eCall anstelle eines Excel-Uploads wurde vor einigen Jahren ein wesentlicher Schritt vorwärts in der Digitalisierung der Antragsstellung in der FFG getan. Als einziges Element des Antrags, der nicht online erfasst wurde, blieb die inhaltliche Projektbeschreibung in pdf.-Format. Im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Projekts ESSENZ die Möglichkeit geschaffen, auch den inhaltlichen Teil des Antrags online zu erfassen. Der eCall ermöglicht dabei u.a. eine zeitliche und ressourcentechnische Projektplanung, ein gemeinsames Arbeiten mehrerer Projektpartner an Teilen der Projektbeschreibung, das Einbinden von Abbildungen und externen Quellen. Dieses neue System der vollständigen Erfassung des Antrags in Online-Formularen wurde im Rahmen von mehreren Pilotausschreibungen getestet.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Projekts Timeline die Übersichtsdarstellung der Projekte eines Fördernehmers im eCall verbessert, sodass der Projektstatus rascher erfasst und künftig dem Fördernehmer auch fällige oder herannahende Termine besser dargestellt werden können.

4.3 Webzugänglichkeitsgesetz und digitale Barrierefreiheit

Im Juli 2019 trat das Webzugänglichkeitsgesetz (WZG) in Kraft. Die FFG übernahm die Aufgabe der Monitoring- und Beschwerdestelle. Im WZG werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit für Websites und mobile Anwendungen (Apps) des Bundes und ihm zugeordneter Einrichtungen festgelegt. Zusätzlich zur Überprüfung dieser Websites und Apps sowie dem Beschwerdehandling wird die FFG entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen vorantreiben und sich mit den Bundesländern und öffentlichen Organisationen abstimmen. FFG-intern wurde 2019 ein Hauptaugenmerk darauf gelegt, Dokumente und Vorlagen für Ausschreibungen hinsichtlich Barrierefreiheit zu optimieren und auch die Webzugänglichkeit der FFG-eigenen Websites und Applikationen weiter zu verbessern.

4.4 10 Jahre Prozessmanagement

2009 wurden erste Prozesse und ein strukturiertes und dezentrales Prozessmanagement in der FFG eingeführt. 2019 wurde unter dem Jahresmotto „Weiter denken“ auf künftige Herausforderungen geblickt. Diese sind vor allem in der guten Balance zwischen dem sorgsamen Umgang mit Steuergeld, zeitgemäßen Kundenprozessen und einer realistischen Risiko-Abschätzung zu sehen. Periodische KundInnenbefragungen legen dabei die Basis für kontinuierliche Verbesserungen.

4.5 Zentralisierung von Aufgaben

Die geplanten Zentralisierungen von Tätigkeiten, wie beispielsweise die Prüfung des KMU-Status, Bonität und Restfinanzierung, Insolvenzen und gesellschaftsrechtliche Änderungen, werden sukzessive umgesetzt und optimiert. Diese Prüftätigkeiten werden im Bereich Basisprogramm FFG-weit unter Gewährleistung eines abgestimmten Servicelevels koordiniert und durchgeführt.

2019 wurden die Beratungsleistungen der FFG auf die Kundenbedürfnisse hin optimiert und in einem zentralen Förderservice gebündelt. Ein neu rekrutiertes Team nimmt Anfragen von KundInnen telefonisch aber auch persönlich bei Veranstaltungen entgegen und bearbeitet diese. Das Team gewährleistet den Support bei der Orientierungsberatung, beantwortet Fragen zum FFG-Förderportfolio, oder zu spezifischen Förderungen, oder zu Veranstaltungen und gibt Unterstützung im Zusammenhang mit dem eCall. Seit April 2019 hat das Förderservice 9.109 Beratungen (davon 588 Orientierungsberatungen) durchgeführt.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

5 PERSONALENTWICKLUNG IN DER FFG

Mit Stichtag 31.12.2019 waren 356 MitarbeiterInnen (Personen) in der FFG beschäftigt. 61 % der FFG-Belegschaft sind weiblich. Frauen stellen nicht nur im Assistenz-, sondern auch im ExpertInnenbereich die Mehrheit.

Im Jahr 2019 waren durchschnittlich 343 Personen in der FFG beschäftigt. Die Personalstatistik verzeichnet 46 Eintritte und 5 Wiedereintritte nach Karenz, denen 26 Austritte und 14 beginnende Karenzen gegenüberstehen.

Personalstatistik 2019	Personen gesamt	weibliche Personen		männliche Personen	
Assistenz	71	54	76%	17	24%
ExpertInnen	258	151	59%	107	41%
GF und Management	27	12	44%	15	56%
Summe	356	217	61%	139	39%

Abbildung: Personalstatistik mit Stichtag 31.12.2019

Im April 2019 wurde die Software im Personalbereich umgestellt: Es wurden ein neues System für Zeiterfassung und Personaladministration sowie ein eLearning-Managementsystem implementiert.

Im Rahmen einer Online-Befragung der MitarbeiterInnen wurde 2019 die Zufriedenheit abgefragt. Dabei haben 84% der MitarbeiterInnen teilgenommen. Die hohe Zufriedenheit der früheren Befragungen konnte wieder bestätigt werden: Auf die Frage „Alles in allem bin ich in der FFG zufrieden." stimmen die MitarbeiterInnen der FFG mit 84 von 100 Punkten zu.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

6 RISIKOEINSCHÄTZUNG UND VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG

6.1 Risikoeinschätzung

Der Unternehmensgegenstand der FFG umfasst im Wesentlichen Aktivitäten im Zuge derer Geschäftsrisiken im üblichen Sinn nicht gegeben sind. Das betrifft insbesondere die Marktrisiken bezüglich Preisänderungen, Marktumschwung oder Absatzrückgang. Für die Risiken aus dem Fördergeschäft werden laufend die entsprechenden Vorsorgen getroffen. Dieses Risiko liegt in der Natur des Geschäfts und wird bewusst eingegangen. Die Risiken der FFG, die im Rahmen des Prozesses „Risiken managen“ betrachtet werden, gruppieren sich vor allem um die Themen internes Kontrollsystem, Daten managen, Datensicherheit gewährleisten etc.

Der Prozess „Risiken managen“ fordert und verankert die regelmäßige und systematische Erhebung und Neubeurteilung der Risiken in der FFG. 2018 wurden vier wesentliche Risiken (Komplexität des Geschäftsmodells & Angebotsportfolios, Cyber Crime Attacken, Digitalisierung 1: Effizienzverluste durch unzureichende Vorbereitung auf die Digitalisierung und Digitalisierung 2: IT Anfordernisse) festgestellt. Alle anderen Risiken werden weiterhin gemonitort und bearbeitet, die Maßnahmen greifen.

Die FFG hat keine außerbilanziellen Finanzgeschäfte abgeschlossen, weshalb auch diesbezüglich kein Risiko gegeben ist.

Die Risikoeinschätzung für 2019 ergibt folgendes Bild: Es sind keine unternehmensgefährdenden Risiken vorhanden. Die durchgeführten Maßnahmen greifen und werden weiterentwickelt.

6.2 Wesentliche Vorgänge nach dem Abschlussstichtag

Es gab nach dem Abschlussstichtag keine wesentlichen Vorgänge, die einen Einfluss auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage hatten.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

6.3 Voraussichtliche Entwicklung

Die Novellierung des Bundesministeriengesetzes auf Basis der Ergebnisse der Regierungsverhandlungen nach der vorgezogenen Nationalratswahl im September 2019 hat für die FFG keine Änderungen bei der Vertretung der Eigentümerrechte des Bundes gebracht. Für die FFG werden wie gehabt zwei Eigentümer zuständig sein: das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) bekommt die FFG rund um das Thema Breitbandausbau in Österreich einen weiteren, wichtigen Auftraggeber dazu.

Die operative Budgetierung 2020 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt, weder was die Dotierungen aus den ordentlichen Budgets der Bundesministerien, noch was jene aus FTE-Nationalstiftung, Österreich-Fonds oder durch den Klima- und Energiefonds betrifft.

Die FFG wird 2020 als aktiver Dialogpartner der Ressorts die Governance- und Portfolioreform vorantreiben. Unternehmensintern steht die schrittweise Digitalisierung aller Geschäftsprozesse weiter im Mittelpunkt.

Wien, 27. Februar 2020

Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber
(Geschäftsführerin)

Dr. Klaus Pseiner
(Geschäftsführer)

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

FFG
Forschung wirkt.

WIEN, 27. FEBRUAR 2020

ANGABEN ÜBER DIE RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Übersicht über die wesentlichen langfristigen Verträge 6
Rahmenverträge und Förderungsmittel-Verträge 6
Sonstige wichtige Verträge 9

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse 10

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft mbH mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 30. August 2004 errichtet. Die Gesellschaftsgründung beruht auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 14. Juli 2004 (BGBl I Nr. 73/2004).

Das Stammkapital betrug im Zeitpunkt der Gründung EUR 35.000,00 und wurde zur Gänze bar einbezahlt. Gemäß § 2 Abs 1 und 2 FFG-G wurden rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2003 alle Vermögensgegenstände und Schulden des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft sowie des BIT Büro für internationale Forschungs- und Technologiekooperation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FFG übertragen und das Gesamtvermögen der Technologieimpulse Gesellschaft zur Planung und Entwicklung von Technologie-zentren GmbH auf die Gesellschaft verschmolzen. Die Agentur für Luft- und Raumfahrt wurde zunächst in das 100 %ige Eigentum der FFG übertragen und mit Vertrag vom 31. März 2005 auf die FFG verschmolzen.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der Nummer 252263 a eingetragen.

Im Jahre 2009 wurde im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2009 das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (BGBl I Nr 52/2009 vom 17. Juni 2009) geändert. Eine weitere Änderung erfolgte 2014 (BGBl. I Nr. 46/2014; Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG).

Aufgrund der Übertragung der Aufgaben der Digitalisierungsagentur an die FFG wurde das FFG-G 2018 geändert und die Digitalisierung in das FFG-G inkludiert (BGBl. I Nr. 66/2018 vom 20.08.2018).

Im Jahre 2019 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) BGBl. I Nr. 59/2019 verabschiedet. In §5 Abs. 2 WZG ist die FFG als verantwortliche Abwicklungsstelle genannt. Die Verrechnung der Kosten soll über eine Verrechnung bei den Obersten Organen erfolgen. Die Umsetzung dieser neuen Aufgaben wird bis Ende 2020 erfolgen.

Der Unternehmensgegenstand ist in § 2 der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft festgelegt und umfasst im Wesentlichen seit der Gesetzesnovelle 2018 (BGBl. I Nr. 66/2018) die Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung (FTEI+D) zum Nutzen Österreichs. Insbesondere sind von der Gesellschaft folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Förderung von FTEI+D-Vorhaben natürlicher und juristischer Personen;

2. Durchführung strategischer Fördermaßnahmen und -programme für FTEI+D;

3. Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft;

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

4. Unterstützung der österreichischen Wirtschaft und Wissenschaft in allen Belangen der Teilnahme an europäischen und internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen sowie der Digitalisierung;

5. Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den relevanten europäischen und internationalen Institutionen im Auftrag des Bundes;

6. Unterstützung des Bundes bei der Konzeption und Weiterentwicklung von FTEI+D-Förderungsmaßnahmen und -programmen;

7. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung von FTEI+D;

8. Unterstützung des Bundes bei Beratungsleistungen, Mittlungsleistungen sowie durch Entwicklung, Umsetzung und Monitoring von strategischen und operativen Maßnahmen. Die Gesellschaft ist weiters zur Gründung von Zweigniederlassungen und zum Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Durchführung aller Maßnahmen und Tätigkeiten berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand dienlich sind, mit Ausnahme der Bank- und Börsegeschäfte.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Im Sinne des § 6 Abs 1 der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft iVm § 7 Abs 1 FFG-G sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesminister für für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Bestellung je eines Mitglieds der Geschäftsführung berechtigt. Der Aufsichtsrat muss der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer zustimmen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 6 FFG-G aus zehn Mitgliedern. Seine Zusammensetzung ist wie folgt festgelegt:

- Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (Vorsitzender und zwei Mitglieder)
- Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (stellvertretender Vorsitzender und zwei Mitglieder)
- Wirtschaftskammer Österreich (ein Mitglied)
- Vereinigung der Österreichischen Industrie (ein Mitglied)
- Bundesarbeiterkammer (ein Mitglied)
- Österreichischer Gewerkschaftsbund (ein Mitglied)
- vom Betriebsrat entsandte Mitglieder

Die Organe der Gesellschaft sind im Anhang (Beilage I) angegeben.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Das Stammkapital betrug bei der Firmengründung EUR 35.000,00 und wurde durch eine Kapitalerhöhung auf EUR 14.570.000,00 erhöht. Es blieb im Geschäftsjahr 2019 unverändert.

Das Stammkapital wird zur Gänze von der Republik Österreich gehalten. Zur Ausübung der Gesellschafterrechte sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandortgemeinsam berechtigt.

Der Aufsichtsrat, der im Jahr 2019 vier Sitzungen abhielt, hat über die gesetzlichen Kontrollaufgaben und die Genehmigung der zustimmungspflichtigen Geschäfte hinaus noch folgende zusätzliche Befugnisse:

a. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere Beschlussfassung über die Mehrjahres- und die jährlichen Arbeitsprogramme nach § 8 FFG-G.

b. die Zustimmung zur Einrichtung der Bereiche und der Beiräte;

c. die Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführer;

d. die Überwachung der Tätigkeit der Ausschüsse;

e. die Genehmigung des Voranschlages (Budget);

f. die Zustimmung zur Erteilung der Prokura und Handlungsvollmacht;

g. die Zustimmung zur Vornahme von Investitionen und sonstigen Anschaffungen, soweit diese nicht budgetiert sind und den Betrag von EUR 35.000,-- (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) (Wert per 31.12.2019: EUR 46.742,00) im Einzelfall oder zusammen im Jahr von EUR 200.000,-- (in Worten: Euro zweihunderttausend) (Wert per 31.12.2019: EUR 267.097,00) übersteigen;

h. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen;

i. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Liegenschaften oder liegenschaftsbezogener Rechte;

j. die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den Betrag von EUR 350.000,-- (in Worten: Euro dreihundertfünfzigtausend) (Wert per 31.12.2019: EUR 467.419,00) im Einzelfall oder von EUR 700.000,-- (in Worten: Euro siebenhunderttausend) (Wert per 31.12.2019: EUR 934.839,00) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit sie nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehören;

k. die Zustimmung zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

l. die Zustimmung zum Abschluss aller Geschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, wozu jedenfalls Dauerschuldverhältnisse zu zählen sind, die eine längere Laufzeit als auf drei Jahre oder eine Jahresbelastung von mehr als EUR 100.000,- (Euro einhunderttausend) (Wert per 31.12.2019: EUR 133.548,00) aufweisen;

m. die Zustimmung zum Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit einem Jahresbruttoentgelt von mehr als EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend) (Wert per 31.12.2019: EUR 133.548,00) und von Werkverträgen (Beratungsverträge) in der Höhe von mehr als EUR 200.000,-- (Euro zweihunderttausend) (Wert per 31.12.2019: EUR 267.097,00),

n. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Leitung der Internen Audits;

o. die Zustimmung zu Verträgen mit dem Jahresabschlussprüfer, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung stehen;

p. die Genehmigung des Corporate Governance Berichtes.

ÜBERSICHT ÜBER DIE WESENTLICHEN LANGFRISTIGEN VERTRÄGE

Rahmenverträge und Förderungsmittel-Verträge

Rahmenvertrag 2007

Der Rahmenvertrag wurde 2007 auf unbestimmte Zeit zwischen den Eigentümerministerien und der FFG abgeschlossen und berechtigt die FFG zur Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen und Tätigkeiten, die der FTE-Förderung gem. den gesetzlichen Aufgaben der FFG dienen. Darin wird die Betrauung der FFG mit den gesetzes- und statutengemäßen Aufgaben durch die Eigentümerministerien geregelt. Dies erfolgt einerseits über Ausführungsverträge und andererseits über die Adaption der Leistungsbeschreibung der FFG. Im Jahre 2018 konnte eine weitere Adaption des Rahmenvertrages mit den Eigentümerministerien abgeschlossen werden.

Die FFG wickelt Aufgaben sowohl im Namen und auf Rechnung des Bundes wie auch im eigenen Namen ab.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Ausführungsverträge:
In den Ausführungsverträgen gemäß dem Rahmenvertrag werden die Übertragung der Programme und der operativen Mittel geregelt. Alle Ausführungsverträge 2019 wurden im Jahre 2019 abgeschlossen.

Assoziierungsverträge:
Die FFG wurde aufgrund einer Gesetzesänderung im Einkommenssteuergesetz (§108c EStG1988) mit der Beurteilung, ob ein Forschungsprojekt/-schwerpunkt die Voraussetzungen für die Forschungsprämie erfüllt, mittels eines Assoziierungsvertrages zum Rahmenvertrag beauftragt. Für diese gesetzliche Aufgabe der FFG wurde das BMF mit dem Rahmenvertrag assoziiert und ersetzt die entstehenden Kosten dieser Aufgabenerfüllung.

Im Jahr 2017 wurde mit dem Bundeskanzleramt ein Assoziierungsvertrag abgeschlossen (AT:net). Es wurden weitere Verhandlungen über weitere Assoziierungsverträge mit anderen Bundesministerien (BMNT, BMBWF) geführt, die Ende 2018 und Anfang 2019 nach dem Bilanzstichtag abgeschlossen wurden.

KLIEN-Rahmenvertrag

Die FFG wurde mittels Rahmenvertrag, der dem Rahmenvertrag mit den Eigentümerressorts nachgebildet wurde, mit der Abwicklung des vom KLI.EN festgelegten Jahresteilprogramms gem. dem KLI.EN-Gesetz betraut. 2019 wurde demnach ein Ausführungsvertrag über rund EUR 37 Mio. abgeschlossen, der auf den im Jahresprogramm 2019 beschlossenen Förderschwerpunkten beruht. Die FFG ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben im Namen und auf Rechnung des KLI.EN zu besorgen und insbesondere in den Förderverträgen darauf hinzuweisen. Der Rahmenvertrag mit dem KLIEN wurde 2019 in Einzelheiten neu verhandelt und im Jänner 2020 unterschrieben.

NATS-Verträge

Die Nationalstiftung gewährt Zuwendungen in einem bestimmten Ausmaß für Programmlinien. Die FFG ist gesetzlich berechtigt die zugesagten Mittel im eigenen Namen und Verantwortung für den entsprechenden Zweck zu vergeben. Der FFG wurden von der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gemäß § 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz Mittel in Höhe von EUR 54,8 Mio. für verschiedene Programme und Programmlinien (Bridge, Frontrunner, Early Stage, Complexity Science, etc.) zuerkannt.

Kooperationen mit Bundesländer

Um Forschung und Innovation auch in den Bundesländern zu stärken und die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft gem. den gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen zu fördern, wurden verschiedenste Kooperationen zwischen den Bundesländern abgeschlossen. Es handelt sich großteils um Zusatzdarlehen mit finanzieller Unterstützung der Länder sowie auch um die Abwicklung von Ausschreibungen für die Bundesländer. Die FFG kommt so dem 2004

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

übertragenen Ziel der One-Stop Shop für F&E-Förderungen in Österreich zu werden näher.

Oberösterreich
Die seit 2005 existierenden Kooperationen mit dem Land Oberösterreich wurden in den letzten Jahren weiter ausgebaut und 2019 fortgesetzt. 2019 wurde die FFG mit der Abwicklung eines zweiten Dissertationsprogramms vom Land Oberösterreich beauftragt.

Salzburg
Der Vertrag bezüglich der Abwicklung der Forschungsförderung durch die Vergabe von Zusatzdarlehen der FFG – Bereich Basisprogramme – mit dem Land Salzburg wurde im Jahre 2018 verlängert und 2019 fortgeführt. Diese Darlehen werden zusätzlich zu den FFG-Darlehen im Namen des Bundeslandes Salzburg vergeben.

Tirol
Der Vertrag zwischen dem Land Tirol und der FFG ist darauf ausgerichtet Regelungen für die gemeinsame, verstärkte Förderung von F&E-Projekten Tiroler Unternehmen durch die FFG und das Land Tirol zu treffen. Dies betrifft die Gewährung von Zusatzdarlehen der FFG – Bereich Basisprogramme – an Tiroler Unternehmen mit finanzieller Unterstützung des Landes Tirol. Die FFG stockt ihre Darlehensförderung aus eigenen Mitteln entsprechend dem Vertrag auf. Das Land Tirol ersetzt der FFG die Kapitalkosten, den Abwicklungsaufwand und das Ausfallsrisiko durch eine Finanzierungsleistung. Die Vereinbarung wurde 2018 verlängert und 2019 fortgeführt.

Niederösterreich
Im Jahre 2015 konnte die Bundesländerkooperation auch auf Niederösterreich erfolgreich ausgeweitet werden. Es wurde ein Vertrag mit dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (NÖWTF) als Vertreter des Bundeslandes zur Abwicklung von Zusatzdarlehen im Bereich Basisprogramme abgeschlossen, der nun auch die Förderung von Großunternehmen ermöglicht. 2019 wurde diese Vereinbarung fortgeführt.

Steiermark
2017 konnte eine Kofinanzierungsvereinbarung nach dem Muster der Länder Tirol, Salzburg und Niederösterreich mit dem Land Steiermark geschlossen werden. Dafür wurden für das Jahr 2017 und 2018 jeweils EUR 250.000 von dem Land zur Verfügung gestellt. Weiters wurde vom Land Steiermark gemeinsam mit dem Land Kärnten die Initiative Silikon Alps an die FFG zur Abwicklung vergeben. Dabei hat das Land Steiermark ca. EUR 1,9 Mio. an die FFG vergeben. Die Vereinbarung wurde 2018 verlängert und 2019 fortgeführt.

Kärnten
Das Land Kärnten hat gemeinsam mit dem Land Steiermark die Initiative Silikon Alps an die FFG vergeben. Die Mittelbindung betrug wie bei dem Land Steiermark ca. EUR 1,9 Mio. 2019 wurden keine zusätzlichen Mittel an die FFG vergeben.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Betreuungsvertrag Horizon 2020

Ende 2013 wurde auch der neue Beauftragungsvertrag für die im FFG-G vorgesehene Betreuung des EU-Rahmenprogrammes „Horizon 2020“ für die nächsten Jahre abgeschlossen. Dieser läuft bis Ende 2020 und wird von vier Bundesministerien und der WKO finanziert. Aufgrund der Neuwahlen im September 2019 wurde entschieden, die Vereinbarung um ein Jahr zu verlängern und in dieser Zeit den Anschlussvertrag für „Horizon Europe“ zu verhandeln.

EU-FTI-Monitoring

2014 wurde ein Vertrag zur Vorbereitung der Integration des EU-FTI-Monitoring zwischen dem BMDW und der FFG abgeschlossen. Darauffolgend wurde mit 5 Bundesministerien federführend vertreten durch das BMDW ein Vertrag über die Durchführung des EU-FTI-Monitorings im Zusammenhang mit „Horizon 2020“ bis 2021 abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist Datenaufbereitung der EU-Daten für die Ressorts und die Öffentlichkeit

Sonstige wichtige Verträge

Medienkooperationen

Die laufenden Medienkooperationen mit „Der Standard“ und „Die Presse“ wurden auch 2019 fortgesetzt. Weiters wurden 2018 wieder zahlreiche Veranstaltungen von der FFG durchgeführt. Im Bereich der Digitalisierung wurde eine Kooperation mit der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH abgeschlossen.

Prüfungs-, Beratungs- und Evaluierungsverträge

Wie auch in den letzten Jahren wurden im Zuge der Geschäftstätigkeiten der FFG mehrere Prüfungs- Beratungs- und Evaluierungsverträge abgeschlossen. Diese umfassen Rechtsanwaltsleistungen, Steuerberatungsleistungen, Evaluierungen von Programmen und eine Vielzahl kleinere Beauftragungen.

Mietverträge

Aufgrund des Mitarbeiterwachstums der FFG war es notwendig, auch 2019 weitere Räumlichkeiten in der Alserbachstraße anzumieten.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

ANGABEN ÜBER DIE STEUERLICHEN VERHÄLTNISSE

Die FFG ist eine gemeinnützige Körperschaft iSd §§ 34 ff BAO. Die Befreiungsbestimmung des § 5 Z 6 KStG findet daher Anwendung. Die FFG tritt weder in der Körperschaftsteuer noch in der Umsatzsteuer als Steuersubjekt auf. Bei gemeinnützigen Körperschaften – wie der FFG – kann in Anlehnung an die Rz 463 VereinsR davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeübten Tätigkeiten unter die Regelung des § 2 Abs 5 Z 2 UStG („Liebhabereivermutung“) fallen. Mit Schreiben vom 3. Februar 2005 wurde der Gesellschaft vom Finanzamt Wien 1/23 diesbezüglich eine unverbindliche Auskunft erteilt, in der das Finanzamt dieser Rechtsansicht zugestimmt hat. Am 11. März 2010 wurde ein Ersuchen um Auskunftserteilung an das Finanzamt Wien 9/18/19 gestellt. Das Finanzamt hat der Rechtsansicht mit Schreiben vom 27. Mai 2010 ebenfalls zugestimmt. Im Mai 2015 wurde erneut ein detailliertes Ersuchen um Auskunftserteilung an das zuständige Finanzamt gestellt. Im Juni 2018 hat die FFG das Ersuchen um Auskunftserteilung erneuert und um neue Sachverhalte erweitert. Anfang 2020 kam es dann zu einer Antwort des zuständigen Finanzamtes auf das Auskunftsersuchen von 2015/2018. Hierin stimmt das zuständige Finanzamt der Rechtsansicht der FFG zu.

Bisher fand keine Betriebsprüfung statt.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.